

33. Sitzung am 4. März 1936.

Beschluß Nr. 75.

In den Finanzausschuß wird Abgeordneter Dr. Wilhelm Taucher als Mitglied an Stelle des Abgeordneten Johann Reisch gewählt.

Wahl in den Finanzausschuß, volkswirtschaftlichen Ausschuß und in den Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten.

In den volkswirtschaftlichen Ausschuß wird Abgeordneter Kurt Tanzer als Mitglied an Stelle des abberufenen Abgeordneten Dr. Peter v. Reininghaus gewählt.

In den Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten wird Abgeordneter Johann Reisch als Mitglied an Stelle des abberufenen Abgeordneten Dr. Josef Dobretsberger gewählt.

34. (nicht öffentliche) Sitzung am 4. März 1936.

35. Sitzung am 4. März 1936.

Beschlüsse Nr. 76 bis 82.

76. (Abt. 1, Zl. 24 Mu 2/11-1936.)

Gesetz,

betreffend die Teilnahme des Landes Steiermark an der Sanierung der Alpenmolkerei Murau, reg. G. m. b. H.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, sich an der Sanierung der Alpenmolkerei Murau, reg. G. m. b. H., zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Weise zu geschehen, daß das Darlehen der Alpenmolkerei aus dem Völkerbund-Molkereikredit, für das das Land Steiermark auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. September 1928, Beschluß Nr. 253, gegenüber dem Bundes-schatz die Haftung trägt, in das alleinige Zahlungsverprechen des Landes übernommen wird.

§ 2.

Voraussetzung für ein Rechtsgeschäft des Landes nach § 1 ist, daß die Alpenmolkerei Murau das Land durch Abtretung von Liegenschaften teilweise entschädigt und die Landes-Landwirtschaftskammer und die übrigen größeren Gläubiger der Alpenmolkerei Murau entsprechende Opfer bringen, ferner daß Maßnahmen getroffen werden können, nach deren Durchführung mit der Sanierung und geordneten Weiterführung der Geschäfte der Alpenmolkerei Murau zu rechnen ist. Überdies müßte seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Zusicherung erteilt werden, daß für die Verzinsung und Tilgung des vom Land zu übernehmenden Darlehens auch in Zukunft dieselben Bedingungen zur Anwendung kommen, die für die Völkerbund-Molkereikredite jeweils festgesetzt werden.

Alpenmolkerei Murau,
reg. G. m. b. H., Teil-
nahme des Landes
Steiermark an der Sa-
nierung derselben. (Ldt.-
Blg. Nr. 115.)

§ 3.

Der Landesvoranschlag 1936 wird wie folgt ergänzt beziehungsweise abgeändert:

Kapitel	Titel	Paragraph	Rubrik	Bezeichnung des Voranschlagsanlasses	Mehrbetrag
					S
				a) Erfordernis:	
5	1	10	13a	Außerordentlicher Förderungsbeitrag an die Alpenmolke- kerei Murau	225.470
13	—	—	13a	Erwerbung von Liegenschaften der Alpenmolke- kerei Murau	80.000
15	2	—	10	Zinsen und Spesen:	
				i) Österreichische Nationalbank (Molkereikredit der Alpenmolke- kerei Murau)	14.150
15	2	—	12	Tilgung:	
				i) Österreichische Nationalbank (Molkereikredit der Alpenmolke- kerei Murau)	16.090
18	1	—	9	Gebäudeerhaltung	800
				Summe: Mehrerefordernis	336.510
				b) Bedeckung:	
5	1	10	2a	Vergütung der Alpenmolke- kerei Murau aus dem Erlös der Grazer Filiale	6.000
18	1	—	1	Mietzinse	5.000
				Summe: Erhöhung der Bedeckung	11.000

Daher ergibt sich eine Erhöhung des im Landesvoranschlag 1936 ausgewiesenen Abganges um 325.510 S

Die Summe des Erfordernisses im Landesvoranschlag 1936 erhöht sich demnach von 60.078.870 S
um 336.510 „
auf 60.415.380 S

Die Bedeckung erhöht sich von 58.619.580 S
um 11.000 „
auf 58.630.580 S

Der Abgang erhöht sich sonach von 1.459.290 S
um 325.510 „
auf 1.784.800 S

Von der Erhöhung des Abganges wird ein Teilbetrag von 286.075 S durch die Schuldübernahme (Kapitel 20, aufgenommene Kapitalien) bedeckt. Der Restbetrag von 39.435 S ist im Sinne des § 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 11. Dezember 1935, betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1936, durch Ersparungen bei den übrigen Ausgabenkrediten beziehungsweise Mehreinnahmen zu bedecken.

77. (Präf., Zl. 66 Ti 1/4-1936.)

Gesetz

über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthoheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) sowie über Bezugskürzungen der Dienstnehmer des Landes.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 1. Der Landeshauptmann kann öffentlich-rechtlichen Staatsbediensteten des Dienststandes, die der Diensthoheit des Landes unterstehen, den Titel und Charakter eines höheren Dienstpostens ihres Dienstzweiges verleihen, wenn dieser Dienstposten durch freie Beförderung erreichbar und im Zeitpunkt der Verleihung unbefetzt ist.

§ 2. (1) Durch die Verleihung des Titels und Charakters eines Dienstpostens trifft, abgesehen von den Änderungen, die sich aus einem Wechsel des Dienstortes ergeben, eine Änderung in der bezugsrechtlichen Stellung des Staatsbediensteten nur soweit ein, als dies im § 5 ausdrücklich bestimmt ist. Im übrigen wird die dienstrechtliche Stellung des Staatsbediensteten durch den Dienstposten bestimmt, dessen Titel und Charakter ihm verliehen worden ist.

(2) Insbesondere kann ein Staatsbediensteter, dem der Titel und Charakter eines Dienstpostens verliehen ist, jede Verwendung ausüben, die an diesen Dienstposten geknüpft ist.

§ 3. Auf die Verleihung des Titels und Charakters eines Dienstpostens finden die Vorschriften Anwendung, die für die Ernennung auf diesen Dienstposten gelten.

§ 4. Ein Dienstposten, dessen Titel und Charakter einem Staatsbediensteten verliehen ist, bleibt für die Ernennung dieses Staatsbediensteten gebunden.

§ 5. Scheidet ein Staatsbediensteter, dem der Titel und Charakter eines höheren Dienstpostens verliehen ist, vor der Beförderung auf diesen Dienstposten aus dem Dienststande aus, so ist der Ruhenuß unter der Annahme zu ermitteln, daß ihm dieser Dienstposten im Zeitpunkte seines Ausscheidens aus dem Dienststande verliehen worden ist. Diese Annahme ist auch der Bemessung des Versorgungsgenusses der Hinterbliebenen eines solchen Staatsbediensteten zugrunde zu legen.

§ 6. Die Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) sind ermächtigt, die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sinngemäß auf ihre öffentlich-rechtlichen Bediensteten anzuwenden.

Artikel II.

(1) Die Kürzungen der Bezüge (Ruhe-, Versorgungsgenüsse) der Dienstnehmer des Landes auf Grund des Artikels V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1931, in der derzeit geltenden Fassung bleiben in den Jahren 1936 und 1937 in Wirksamkeit.

(2) Der § 3 des Landesgesetzes vom 11. Dezember 1935, betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1936, trifft außer Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Wirksamkeit.

Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthoheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) sowie über Bezugskürzungen der Dienstnehmer des Landes. (Edf.-Blg. Nr. 119.)

78. (Abt. 1, Zl. 29 E 1/2-1936.)

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21/1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBI. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark. (Ldt.-Blg. Nr. 120.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die §§ 3 bis 12 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21/1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBI. Nr. 68, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft.

79. (Abt. 1, Zl. 29 Sa 1/3-1936.)

I.

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Abänderung der Satzungen. (Ldt.-Blg. Nr. 121.)

Die Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, enthalten in der Kundmachung der Landesregierung, LGBI. Nr. 22 aus 1931, in der Fassung der Kundmachungen LGBI. Nr. 29/1933 beziehungsweise 70/1934 werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Artikel 1 und 2 des Landtagsbeschlusses vom 26. April 1935, Beschluß Nr. 31, wie folgt geändert :

1. Nach § 2, Absatz 1, Ziffer 1 c), ist anzufügen :

„d) Unter den gleichen Voraussetzungen, die unter a) genannten Darlehen zu belehnen.“

2. Ziffer 2 im selben Absatz erhält den nachstehenden neuen Wortlaut :

„2. Auf Grund der unter Zl. 1 a) und c) angeführten Geschäfte Pfandbriefe auszugeben, die auf Schilling mit oder ohne Gold- oder Wertversicherungsklausel und mit oder ohne Versprechen der effektiven Leistung lauten können.“

3. Ziffer 3 b) im selben Absatz erhält den nachstehenden neuen Wortlaut :

„b) an andere Darlehensnehmer, wenn für diese Darlehen eine dieser Körperschaften ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen übernimmt, oder wenn für diese Darlehen Wertpapiere als Pfand hinterlegt werden, für die ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen dieser Körperschaften besteht, oder die durch ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen eines Fonds sichergestellt sind, insofern der Bund für derartige Verbindlichkeiten der betreffenden Fonds haftet.“

4. Nach Ziffer 3 d) im selben Absatz wird angefügt :

„e) Unter den gleichen Voraussetzungen die unter a) und b) angeführten Darlehen zu belehnen.

Zur Erteilung von Krediten an das Land Steiermark ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erforderlich.“

5. Ziffer 4 im selben Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut :

„4. auf Grund der unter Zl. 3 a), b) und d) angeführten Geschäfte Kommunalobligationen auszugeben, die auf Schillinge mit oder ohne Gold- oder Wertversicherungsklausel und mit oder ohne Versprechen der effektiven Leistung lauten können.“

6. Unter Ziffer 5 deselben Absatzes haben die Worte „gegen grundbücherliche Sicherstellung“ zu entfallen.

7. Ziffer 7 im nämlichen Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

„7. Gelder in laufender Rechnung und gegen Einlagebücher, Einlageblätter oder Kassenscheine in Schilling anzunehmen und darüber im Scheck und Giroverkehr verfügen zu lassen. Die Summe der gegen Einlagebücher angenommenen Gelder darf den Betrag von 10.000.000 S nur mit fallweise vorher einzuholender bundesbehördlicher Genehmigung überschreiten. Die Stammeinlage auf ein Einlagebuch muß jeweils mindestens 10 S betragen und darf niemals unter diesen Betrag sinken. Falls das Guthaben des Einlegers unter diesen Betrag sinken sollte, ist das ganze Guthaben zurückzuzahlen. Die Formulare der Einlagebücher, Einlageblätter und der Kassenscheine, deren Mindestbetrag gleichfalls 10 S beträgt, unterliegen der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen.

Die näheren Bestimmungen über die Entgegennahme von Geldern gegen Einlagebücher, Einlageblätter und Kassenscheine sowie in laufender Rechnung sind von der Landesregierung nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung festzusetzen und zu verlaufbaren.

Gelder Pflegebefohlener können gegen Einlagebuch bis zu der für die Einlagen bei Sparkassen bestehenden Grenze fruchtbringend angelegt werden.“

8. Die Ziffer 13 im selben Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

„13. Bargeld, Wertpapiere, Urkunden und Einlagebücher (-blätter) zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übernehmen und Schrankfächer (Safes) zu vermieten.“

9. Nach Ziffer 14 im selben Absatz ist anzufügen:

„15. Unter Beobachtung der jeweils bestehenden besonderen Vorschriften den Kauf und Verkauf fremder Geldsorten ohne eigenes Risiko zu vermitteln. Der Verkauf an die Kundschaft darf nur gegen vorherige Barzahlung des Gegenwertes oder im Rahmen der sachungsmäßig bedeckten Kredite erfolgen, der Einkauf von der Kundschaft nur nach vorheriger Lieferung.“

10. Im § 2, Absatz 4, ist in der 1. Zeile nach „Einlagebuch“ einzuschalten: „(-blätter)“.

11. § 3, Absatz 3, erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Die Anstalt ist jedoch berechtigt, Pfandbriefe und Kommunalobligationen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 S im vorhinein auszugeben, insoweit diese zur Durchführung später zu erwerbender Darlehensforderungen dienen und der Betrag der im vorhinein ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalobligationen in barem Geld oder in mündelsicheren Wertpapieren, beziehungsweise hinsichtlich der mit Gold- oder Wertpapiersicherungsklausel versehenen Schuldverschreibungen in Gold oder mündelsicheren Wertpapieren, die die Zahlung in Gold oder einer stabilen Währung beziehungsweise in Schillingen mit Wertpapiersicherungsklausel verbrieft, mit deren besonderer Widmung für die Deckung dieser Pfandbriefe und Kommunalobligationen hinterlegt wird.

12. Der Absatz 4 des § 3 entfällt.

13. § 4, Absatz 2, 7 und 8, erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Ebenso sind innerhalb dieser Geschäftszweige die mit Gold- oder Wertpapiersicherungsklausel abgeschlossenen Geschäfte getrennt zu führen.

(7) Zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe, die mit Gold- oder Wertpapiersicherungsklausel ausgestattet sind, ist die Gesamtheit der mit Gold- oder Wert-

sicherungsklausel ausgestatteten Hypothekendarlehen im Sinne des vorhergehenden Absatzes bestellt.

(8) Ebenso ist zur vorzugsweisen Deckung von Kommunalobligationen, die mit Gold- oder Wertversicherungsklausel ausgestattet sind, die Gesamtheit der mit Gold- oder Wertversicherungsklausel ausgestatteten Kommunaldarlehen bestellt.“

14. § 5, Absatz 1, erhält folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Die Anstalt ist verpflichtet, in Ansehung jedes Zweiges des Pfandbriefgeschäftes, das ist unter Bedachtnahme auf den Bestand einer Gold- oder Wertversicherungsklausel, sowie in gleicher Weise für jeden Zweig des Kommunalobligationsgeschäftes, getrennt je einen Reservefonds bis zur Höhe von 10 Prozent der Summe der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe beziehungsweise Kommunalobligationen zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten.

Weiters ist die Anstalt verpflichtet, einen Reservefonds bis zur Höhe von 10 Prozent der Summe der gegen Einlagebücher, Einlageblätter, Kassenscheine und in laufender Rechnung entgegengenommenen Gelder zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten.“

15. Absatz 3 desselben Paragraphen erhält folgenden neuen Wortlaut :

„(3) Jeder dieser Reservefonds wird abgefordert verrechnet und ausgewiesen. Die Reservefonds sind in mündelsicherer Weise anzulegen. Die Reservefonds für das Pfandbriefgeschäft und das Kommunalobligationsgeschäft unter Gold- oder Wertversicherungsklausel sind in Goldwerten oder in Werten anzulegen, die die Zahlung in Gold oder Schillingen mit Wertversicherungsklausel versprechen.“

16. § 5, Absatz 4, entfällt. Demnach erhalten die bisherigen Absätze 5 bis 8 dieses Paragraphen die Bezeichnung 4 bis 7.

17. § 6, Absatz 1, hat zu lauten :

„(1) Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Rückzahlung der Pfandbriefe und Kommunalobligationen sind besondere Tilgungsfonds, und zwar für jede Art und Kategorie von Pfandbriefen und Kommunalobligationen sowie unter Bedachtnahme auf eine allfällige Gold- oder Wertversicherungsklausel zu bilden, in die alle bezüglichen Darlehensabstufungen einzufließen haben.“

18. Die Absätze 1 und 2 des § 9 haben in Zukunft zu lauten :

„(1) Die Pfandbriefe und Kommunalobligationen lauten je nach der Art der ihnen zugrundeliegenden Forderungen auf Schillinge mit oder ohne Gold- oder Wertversicherungsklausel und mit oder ohne Versprechen der effektiven Leistung.

Bei auf Gold lautenden Pfandbriefen und Kommunalobligationen erfolgt die Zahlung der Zinsen- und Rückzahlungsbeträge nach Wahl der Anstalt entweder in Bundesgoldmünzen der geltenden Währung oder in sonstigen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Währung unter Zugrundelegung des in London an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden vorletzten Werktag notierten Goldpreises.

(2) Die Festsetzung der Nennbeträge, in denen die Pfandbriefe und Kommunalobligationen ausgegeben werden, bleibt dem Kuratorium überlassen, jedoch müssen die Beträge durch 10 teilbar sein.“

19. § 11, Absatz 1 d) und Absatz 2, erhalten folgenden neuen Wortlaut :

„d) Die Zusicherung der Kapitalrückzahlung im vollen Betrage am Fälligkeitstage (Verfallstage § 19).

(2) Mit der Goldklausel versehene Pfandbriefe und Kommunalobligationen haben überdies die Bestimmung zu enthalten, daß Kapital- und Zinszahlung nach Wahl der Anstalt entweder in Bundesgoldmünzen der geltenden Währung oder in

sonstigen gesetzlichen Zahlungsmitteln nach den Bestimmungen des § 9, Absatz 1, geleistet wird.“

20. Der Absatz 3 des § 11 entfällt. Demnach erhalten die Absätze 4 bis 6 dieses Paragraphen die Bezeichnung 3 bis 5.

21. Die Absätze 1 und 3 des § 14 erhalten folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Pfandbriefe und Kommunalobligationen, die nicht mit einem Haftungsband versehen sind, werden mit Zinsscheinen, und zwar wenn sie verlosbar oder kündbar sind, auf mindestens 10 ganzjährige oder 20 halbjährige Termine und einem Erneuerungsschein als Anweisung auf weitere Zinsscheine versehen.

(3) Die Zahlung der Zinsen erfolgt je nach Ausstattung der Papiere mit ganz- oder halbjährigen Zinsscheinen ganz- oder halbjährig im nachhinein, und zwar von den mit einem Haftungsband versehenen Titres gegen Quittung, von den übrigen gegen Einziehung der fälligen Zinsscheine.“

22. § 19, Absatz 1, erhält folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Die Zahlung der gezogenen oder gekündigten Pfandbriefe oder Kommunalobligationen erfolgt am Verfallstage, das ist sechs Monate nach der Ziehung oder Kündigung, gegen Rückstellung des Pfandbriefes oder der Kommunalobligationen samt Zinsscheinbogen und -erneuerungsschein unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlenden, nicht verfallenen Zinsscheine. Über Beschluß des Kuratoriums kann die sechsmonatliche Frist mit Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen bis auf einen Monat herabgesetzt werden.“

23. Im § 26, Absatz 1, Ziffer I, tritt an Stelle des Wortes „Goldklausel“ : „Gold- oder Wertficherungsklausel“.

24. Ziffer II des § 26, Absatz 1, erhält folgenden neuen Wortlaut :

„II. Die Ziffer und Bezeichnung der an die Anstalt in den bedungenen Fristen zu leistenden Zahlungen, ihre Währung und die Verpflichtung, daß diese ohne Abzug unmittelbar bei der Anstaltskasse abzuführen sind ; ferner bei mit Goldklausel aufgenommenen Darlehen überdies die Verpflichtung zur Leistung der Zahlung unter Zugrundelegung des an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden vorletzten Werktag in London notierten Goldpreises.“

25. Ziffer IV und V im selben Absatz erhalten folgenden neuen Wortlaut :

„IV. Die Erklärung, sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen der Anstalt und allen daraus hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Betrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes für Zivilrechtsachen, Graz I, zu unterwerfen, wenn es die Anstalt nicht vorziehen sollte, den Schuldner bei dem nach dem Sitze der Anstalt sachlich zuständigen Gerichte in Graz oder bei dem Gerichtsstand der Liegenschaft oder bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

V. Die Verpflichtung, daß sich der Schuldner den Bestimmungen der §§ 32 und 33, betreffend Rückforderung und Kündigung, ausdrücklich unterwerfe.“

26. Absatz 2 b) des § 26 erhält folgenden neuen Wortlaut :

„b) Die Verpflichtung, bei Verpfändung von Gebäuden die Feuerversicherung aus eigenem zu bestreiten und auf Verlangen der Anstalt den aufrechten Bestand der Feuerversicherung in der von der Anstalt bestimmten Höhe oder die erfolgte Zahlung der Prämie auszuweisen und die Erklärung der Versicherungsanstalt beizubringen, den allfälligen Schadenersatz, solange der Wiederaufbau nicht sichergestellt ist, nur mit Zustimmung der Anstalt an den Besitzer auszufolgen.

Es steht der Anstalt auch frei, für Rechnung des Schuldners die Zahlung der Prämien selbst zu leisten. Hinsichtlich der Wahl des Versicherungsinstitutes steht dem Kuratorium das Ausschließungsrecht zu.

Die Anstalt ist weiters berechtigt, für Rechnung des Schuldners einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen, wenn die bedungene Versicherung des Pfandobjektes erloschen ist und trotz Aufforderung der Abschluß einer neuen, den Darlehensbedingungen entsprechenden Versicherung binnen 14 Tagen nicht nachgewiesen wird.“

27. Der Absatz 5 des § 26 entfällt. Die Absätze 6 und 7 erhalten die Bezeichnungen 5 und 6.

28. Im § 27 ist in der ersten Zeile nach dem Worte „Anstalt“ einzuschalten: „abzulösenden oder“.

29. Im § 31, Absatz 1, entfällt der letzte Satz.

30. Im § 32 erhält Absatz 1 b) folgenden neuen Wortlaut:

„b) wenn bei der Darlehensbewilligung ein bestimmter Verwendungszweck ausdrücklich bedungen, das Darlehen jedoch ganz oder teilweise zu einem anderen Zweck verwendet worden ist;“

31. Nach Absatz 1 b) desselben Paragraphen wird eingeschaltet:

„c) wenn sich der Wert der verpfändeten Liegenschaften oder, bei Kommunaldarlehen, die Vermögenskraft des Schuldners nach Ansicht des Kuratoriums in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise vermindert hat;“

32. Der bisherige Absatz 1 c) des gleichen Paragraphen erhält die Bezeichnung d) und folgenden neuen Wortlaut:

„d) bei Hypothekendarlehen außerdem:

1. wenn der Schuldner in Konkurs verfällt,
2. wenn ohne Zustimmung der Anstaltsleitung eine Teilung der Hypothek vorgenommen wurde, die die Eintreibung des Anstaltsdarlehens erschweren könnte,
3. falls die Hypothek vorzugsweise in Gebäuden besteht, wenn eine einmalige Mahnung wegen Nachweisung der Feuerversicherung erfolglos geblieben ist.“

33. § 33, Absatz 2, entfällt.

Die bisherigen Absätze 3 bis 10 erhalten die Bezeichnung 2 bis 9.

34. Die nunmehrigen Absätze 3 und 4 des § 33 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Zinsen- und Regiebeiträge sind stets bar und im Falle nicht pünktlicher Zahlung (§ 29) auch mit den Verzugs- beziehungsweise Zinseszinsen vom Fälligkeitstags bis zum Zahlungstage einzuzahlen.

(4) Dem Schuldner steht in jenen Fällen, in denen das Darlehen in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen der Anstalt gewährt wurde, sofern die Schuldurkunde nichts Gegenteiliges enthält, das Recht zu, die Rückzahlung des jeweiligen Kapitalkrestes oder eines Teiles seines Darlehens, soweit Rest oder Teil durch den kleinsten Nennwert der betreffenden Kategorie der ausgegebenen Schuldverschreibungen teilbar sind, auch ohne vorausgegangene Kündigung in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen der Kategorie des Darlehensvertrages nach dem Nennwerte zu bewirken.

Ausgleichsbeträge auf den Kapitalkrest, die nicht in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen gefilgt werden können, müssen stets bar entrichtet werden.“

35. § 34, Absatz 1, erhält folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Die Anstalt gewährt Hypothekendarlehen im Mindestbetrage von 200 S oder einem dem Gegenwerte von 500 S entsprechenden Betrag in Gold beziehungsweise mit Wertficherungsklausel (§ 2, Zl. 2) :

1. auf Grund und Boden, insofern er innerhalb des Landes Steiermark gelegen ist und eine bürgerliche Einlage hat ;
2. auf grundbücherlich eingetragene Gebäude im Land Steiermark.“

36. Absatz 4 des § 34 hat zu lauten :

„(4) Auf Gebäuden sichergestellte Forderungen sind zur Fundierung von Pfandbriefen mit Gold- oder Wertficherungsklausel nicht geeignet, insoweit infolge bestehender gesetzlicher Bestimmungen die erforderliche Sicherheit für die Forderung und die Aufbringung ihrer Verzinsung und Tilgung in Frage gestellt ist.“

37. Absatz 5 des § 36 hat zu lauten :

„(5) Bei Erteilung von Darlehen, die die Summe von 8000 S überschreiten, ferner von Darlehen mit Gold- oder Wertficherungsklausel hat die Wertermittlung stets durch schriftliche Schätzung wenigstens eines Sachverständigen zu erfolgen.“

38. Im § 42, Punkt c), ist nach dem Worte „Wertpapiere“ anzufügen : „Einkünfte und Liegenschaften“.

39. § 42, Punkt k), erhält folgenden neuen Wortlaut :

„k) wird zur größeren Sicherstellung die Verpfändung von Liegenschaften angeboten, so sind außerdem die erforderlichen Grundbuchsauszüge, die steueramtlich beglaubigten Grundbesitzbogen und die Feuerversicherungspolizzen vorzulegen.“

40. Der § 43 hat folgenden neuen Wortlaut :

„Die Bestimmung der Höhe des Darlehens sowie die Höhe und Dauer der Annuitäten, die jedoch die Laufzeit der hierfür ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalobligationen nicht überschreiten darf, ist dem freien Ermessen des Kuratoriums, und zwar bei Kommunaldarlehen unter Würdigung sämtlicher nach § 42 erforderlichen Belege und Angaben überlassen.

Die Bewilligung dieser Darlehen ist in jedem Falle an die Genehmigung der nach den bestehenden Gesetzen zuständigen höheren Stelle oder Behörde gebunden.“

41. § 47, Absatz 2, erhält folgenden neuen Wortlaut :

„(2) Die Leitung der Anstalt steht dem Kuratorium, die Beaufsichtigung der Landesregierung und dem Landtag zu. In der Beschlußfassung, betreffend die geschäftliche Führung der Anstalt, ist das Kuratorium unabhängig.“

42. Die Absätze 1, 2 und 4 des § 48 haben zu lauten wie folgt :

„(1) Das Kuratorium besteht aus :

1. dem Oberkurator und einem Oberkurator-Stellvertreter,
2. vier weiteren Kuratoren und
3. deren sechs Ersatzmännern,
4. dem rechtskundigen Direktor der Anstalt oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Ersatzmänner mit Ausnahme des Direktors (Stellvertreters) werden vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen eigenberechtigt und in den steiermärkischen Landtag entsendbar sein. Wenn diese Voraussetzungen entfallen, hat die Landesregierung die betreffenden Funktionäre abzurufen.

Außer diesen Fällen kann aber die Landesregierung diese Funktionäre jederzeit mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen abberufen, wenn sie sich eine grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten zuschulden kommen lassen oder sonst ihre Vertrauenswürdigkeit verloren gegangen ist.

In der Zwischenzeit notwendige Neuwahlen sind auf die restliche Tätigkeitsdauer des im Amte befindlichen Kuratoriums zu beschränken. Kuratoren, deren Tätigkeitsdauer abgelaufen ist, können wieder bestellt werden.

(4) Die betreffenden Ersatzmänner werden vom Oberkurator zur Tätigkeit einberufen, wenn Kuratoren, für die sie bestellt sind, länger als vier Wochen verhindert sind, ihre Funktionen auszuüben, abberufen werden oder aus einem anderen Grunde aus dem Kuratorium ausscheiden.“

43. Nach § 49, Absatz 8, wird eingeschaltet :

„(9) Im Falle einer Verhinderung des Oberkurators gehen dessen Rechte und Verpflichtungen auf seinen Stellvertreter über.“

44. Im § 52, Absatz 2, in der ersten Zeile tritt an Stelle der Worte „einem seiner“ : „seinem“.

45. § 53 erhält folgenden neuen Wortlaut :

„Sollte das Kuratorium beschlußunfähig werden und ist die Neuwahl von neuen Kuratoren durch den Landtag zeitweilig unmöglich, so trifft an seiner Stelle der Landeshauptmann die erforderlichen zwischenzeitlichen Verfügungen.“

46. Nach § 54 ist einzuschalten :

„§ 55.

Die Landesregierung ist verpflichtet, in jenen Jahren, in denen nicht auf Anordnung des Bundesministers für Finanzen die Gebarung der Anstalt durch die Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung, Ges. m. b. H. in Wien, überprüft wird, die Befähigung des Landes hinsichtlich seiner Haftung für die Verpflichtungen der Anstalt beziehungsweise im Zusammenhange damit die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt im Rahmen des Artikels 159, Absatz 4, der Verfassung 1934 überprüfen zu lassen.“

Die bisherigen §§ 55 bis 57 erhalten die Bezeichnung 56 bis 58.

II.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ergänzung der §§ 9, 11 und 26 der Satzungen, die für die Aktivierung des Pfandbrief- und Kommunalobligationengeschäftes in Schilling mit Wertficherungsklausel seinerzeit notwendig sein wird, im Einvernehmen mit der Bundesregierung vorzunehmen.

80. (Abt. 4, Zl. 4 Vo 1/4-1936.)

Gesetz,

betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindefuzschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur teilweisen Deckung der nach dem Gemeindehaushaltsplan für das Jahr 1936 sich ergebenden Gebarungserfordernisse im Jahre 1936 Fuzschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Ausmaße von je 400 Prozent einzuhoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1936 in Kraft.

Graz, Stadtgemeinde, Fuzschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1936. (Edt.-Blg. Nr. 122.)

81. (Abt. 4, Zl. 47 Ge 1/11-1936.)

Gesetz,

betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Nachbenannten Ortsgemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1936 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuhoben.

Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936. (Ldt.-Blg. Nr. 123.)

Im autonomen Bezirk Aflenz:

Aflenz Land 310 Prozent, Aflenz Kurort 480 Prozent, Etmühl 300 Prozent, Föllz 250 Prozent, St. Ilgen 300 Prozent, Thörl 370 Prozent, Turnau 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Arnfeld:

Eichberg-Trautenburg 250 Prozent, Glanz 280 Prozent, Schloßberg 270 Prozent.

Im autonomen Bezirk Bad Aussee:

Altauflsee 240 Prozent, Bad Aussee 500 Prozent, Mitterndorf 360 Prozent, Pichl bei Aussee 300 Prozent, Straßen 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Birkfeld:

Amaslegg 300 Prozent, Anger 270 Prozent, Birkfeld 450 Prozent, Fischbach 330 Prozent, Haslau 250 Prozent, Ratten 400 Prozent, Reftenegg 350 Prozent, Sonnleitberg 250 Prozent, Waisenegg 260 Prozent.

Im autonomen Bezirk Bruck a. d. M.:

Frauenberg 250 Prozent, St. Katharein a. d. L. 400 Prozent, Pernegg 250 Prozent, Picheldorf 210 Prozent.

Im autonomen Bezirk Deutschlandsberg:

Deutschlandsberg 300 Prozent, Groß-St. Florian 400 Prozent, Kruckenberg 280 Prozent, Pehelsdorf 250 Prozent, Schwanberg 280 Prozent, Tanzelsdorf 210 Prozent.

Im autonomen Bezirk Eibiswald:

Laaken 260 Prozent, Limberg 270 Prozent, Oberhart 230 Prozent, Pölsing-Brunn 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Eisenerz:

Eisenerz 500 Prozent, Radmer 450 Prozent.

Im autonomen Bezirk Febring:

Unterlamm 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Feldbach:

Edelsbach 230 Prozent, Gleichenberg Bad 390 Prozent, Muggendorf 280 Prozent, Schweinz 210 Prozent.

Im autonomen Bezirk Friedberg:

Dechantskirchen 240 Prozent.

Im autonomen Bezirk Frohnleiten:

Frohnleiten 300 Prozent, Rothleiten 290 Prozent, Semriach 220 Prozent, Ubelbach Land 210 Prozent, Ubelbach Markt 300 Prozent, Windhof 270 Prozent.

Im autonomen Bezirk Fürstenfeld:

Burgau 230 Prozent, Fürstenfeld 370 Prozent, Gillersdorf 300 Prozent, Hohenegg 210 Prozent, Söchau 250 Prozent, Stein 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk St. Gallen:

St. Gallen 350 Prozent, Gams 250 Prozent, Landl 360 Prozent, Oberreith 210 Prozent, Palfau 260 Prozent, Weißenbach a. d. E. 310 Prozent, Wildalpen 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Gleisdorf:

Hart 230 Prozent, Höf 210 Prozent, Kulming 220 Prozent, Offendorf 280 Prozent, Prebuch 300 Prozent, Reichendorf 260 Prozent.

Im autonomen Bezirk Umgebung Graz:

Andriß 320 Prozent, Edelsgrub 220 Prozent, Eggenberg 300 Prozent, Gösting 290 Prozent, Murfeld 350 Prozent, St. Peter b. G. 250 Prozent, Reitereg 250 Prozent, Straßgang 250 Prozent, Waltendorf 230 Prozent, Wehelsdorf 310 Prozent.

Im autonomen Bezirk Gröbming:

Gröbming 300 Prozent, Großsölk 470 Prozent, Kleinsölk 360 Prozent, Mitterberg 270 Prozent, St. Nikolai 300 Prozent, Sblarn 340 Prozent, Pruggern 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Hartberg:

Erdwegen 350 Prozent, Gräflerviertel 230 Prozent, Hartberg 450 Prozent, Hopfau 230 Prozent, Ring 250 Prozent, Staudach 220 Prozent, Unterlungiß 420 Prozent, Wagendorf 370 Prozent, Wagerberg 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Irdning:

Algen i. E. 370 Prozent, Altirdning 250 Prozent, Irdning 320 Prozent, Neuhaus 230 Prozent, Niederöblarn 270 Prozent, Pürgg 400 Prozent, Stainach 400 Prozent, Wörtschach 500 Prozent.

Im autonomen Bezirk Judenburg:

Allersdorf 270 Prozent, Frauendorf 370 Prozent, Judenburg 300 Prozent, Möschißgraben 230 Prozent, St. Peter ob Judenburg 330 Prozent, Pöls 250 Prozent, Reifling 340 Prozent, Reißstraße 280 Prozent, Scheiben 260 Prozent, Schoberegg 210 Prozent, Waltersdorf 220 Prozent, Weißkirchen 350 Prozent, Zeltweg 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Kindberg:

Kindberg Land 300 Prozent, Kindberg Markt 250 Prozent, Mitterdorf 220 Prozent, Stanz 230 Prozent, Veitsch 240 Prozent, Wartberg 260 Prozent.

Im autonomen Bezirk Kirchbach:

Lichtenegg 270 Prozent.

Im autonomen Bezirk Knittelfeld:

Apfelberg 400 Prozent, Feistritz b. Kn. 220 Prozent, Kleinlobming 250 Prozent, St. Lorenzen b. Kn. 270 Prozent, Mitterlobming 300 Prozent, Rachau 270 Prozent, Seckau 300 Prozent, Spielberg 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Leibnitz:

St. Andrä i. S. 270 Prozent, Brünngraben 240 Prozent, Ehrenhausen 340 Prozent, Gamliß 220 Prozent, Gralla 270 Prozent, Ottenberg 240 Prozent, Rehnei 250 Prozent, Steinriegl 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Leoben:

Donawitz 500 Prozent, Gai 380 Prozent, Göß 350 Prozent, Hafning 460 Prozent, Kraubath 320 Prozent, Leoben 500 Prozent, St. Michael in Obersteiermark 400 Prozent, Niklasdorf 250 Prozent, Proleb 300 Prozent, St. Stefan 350 Prozent, Trofaiach 400 Prozent, Vorderberg 500 Prozent.

Im autonomen Bezirk Liezen:

Urdning 400 Prozent, Hall 290 Prozent, Pyhrn 400 Prozent, Weißenbach bei Liezen 330 Prozent, Weng 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mariazell:

Gufwerk 500 Prozent, Halltal 310 Prozent, Mariazell 500 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mautern:

Kallwang 440 Prozent, Kammern 260 Prozent, Mautern Markt 500 Prozent, Mautern Umgebung 330 Prozent, Wald 370 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mürzzuschlag:

Ganz 250 Prozent, Kapellen 320 Prozent, Langenwang 220 Prozent, Mürzzuschlag 300 Prozent, Spital am Semmering 450 Prozent.

Im autonomen Bezirk Murau:

Einach 400 Prozent, Falkendorf 250 Prozent, Freiberg 220 Prozent, Sankt Georgen ob Murau 220 Prozent, Krakaudorf 370 Prozent, Krakauhintermühlen 280 Prozent, Krakauschatten 470 Prozent, Lafnitz 270 Prozent, Murau 300 Prozent, Predlich 400 Prozent, Ranten 270 Prozent, St. Ruprecht 300 Prozent, Seebach 330 Prozent, Stadl 400 Prozent, Stallbaum 300 Prozent, Tratten 370 Prozent, Triebendorf 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Neumarkt:

St. Georgen bei Neumarkt 350 Prozent, Jakobsberg 210 Prozent, Kulm 480 Prozent, St. Lambrecht 320 Prozent, St. Lorenzen bei Scheifling 320 Prozent, St. Marein 250 Prozent, Mühlen 390 Prozent, Noreia 440 Prozent, Scheifling 350 Prozent, Teufenbach 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Obdach:

Granißen 330 Prozent, Kienberg 500 Prozent, Lavantegg 380 Prozent, Obdach 460 Prozent, Obdachegg 300 Prozent, Prefal 250 Prozent, Schwarzenbach 460 Prozent.

Im autonomen Bezirk Oberwölz:

Oberwölz Stadt 500 Prozent, Oberwölz Umgebung 300 Prozent, Pöllau 210 Prozent, Schönberg 280 Prozent, Winklern 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Oberzeiring:

Brettschtein 300 Prozent, Hohentauern 320 Prozent, St. Johann a. T. 300 Prozent, Oberzeiring 380 Prozent, St. Oswald 280 Prozent, Pufferwald 310 Prozent.

Im autonomen Bezirk Pöllau:

Hinteregg 220 Prozent, Köppelreith 290 Prozent, Oberneuberg 230 Prozent, Obertiefenbach 250 Prozent, Unterneuberg 260 Prozent, Untertiefenbach 220 Prozent, Zeil bei Pöllau 250 Prozent, Zeil bei Stubenberg 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Radkersburg:

Neuseß 350 Prozent, Radkersburg 260 Prozent.

Im autonomen Bezirk Rottenmann:

Au 280 Prozent, Bärndorf 350 Prozent, Dietmannsdorf 350 Prozent, Eblach 220 Prozent, Gaishorn 420 Prozent, Lassing 400 Prozent, Oppenberg 500 Prozent, Rottenmann 500 Prozent, St. Lorenzen 400 Prozent, Selzthal 500 Prozent, Treglwang 250 Prozent, Trieben 500 Prozent.

Im autonomen Bezirk Schladming:

Göffenberg 300 Prozent, Haus 350 Prozent, Klaus 280 Prozent, Pichl-Preunegg 370 Prozent, Rohrmoos 400 Prozent, Schladming 300 Prozent, Unterthal 290 Prozent.

Im autonomen Bezirk Stainz:

Blumegg 240 Prozent, Grashub 230 Prozent, Stainz 300 Prozent, Stallhof 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Voitsberg:

Göfniß 260 Prozent, Gradenberg 300 Prozent, Groß-Wöllmiß 220 Prozent, Hausdorf 300 Prozent, Hirschegg-Piber 220 Prozent, Hirschegg-Rein 220 Prozent, Ligist 300 Prozent, Lobmingberg 300 Prozent, Maria-Lankowitz 280 Prozent, Modriach 230 Prozent, Oberwald 210 Prozent, Piberegg 250 Prozent, Pichling bei Köflach 250 Prozent, Rosental 240 Prozent, Salla 220 Prozent, Steinberg 240 Prozent, Tregist 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Vorau:

St. Jakob im Walde 330 Prozent, Mönichwald 220 Prozent, Puchegg 240 Prozent, Vorau 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Weiz:

Puch 230 Prozent, St. Ruprecht a. d. R. 300 Prozent, Stenzengreith 250 Prozent, Weiz 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Wildon:

Allerheiligen 250 Prozent, Lebring 300 Prozent, Wildon 250 Prozent.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1936 in Kraft.

82. (Abt. 1, Zl. 29 Re 2/2-1936.)

Der gemäß § 55 der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark erstattete Bericht der Landesregierung über die Gebarung dieser Anstalt, den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken, der Kommunalobligationen, der erworbenen Darlehen sowie der Reservefonds wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark, Ge-
barung. (Ldt.-G.-Zl. 119.)

Dem Kuratorium und der Direktion der Anstalt wird für ihre ersprießliche Tätigkeit der Dank ausgesprochen.

Dem Rechnungshof wird für seine ausführliche Überprüfung der gesamten Anstaltsgebarung ebenfalls gedankt.

36. (nicht öffentliche) Sitzung am 15. April 1936.

37. (nicht öffentliche) Sitzung am 29. April 1936.

38. Sitzung am 29. April 1936.

Beschlüsse Nr. 83 bis 88.

83. (Abt. 4, Zl. 49 Ga 9/4-1936.)

Gesetz,

womit das Gesetz vom 16. März 1927, LGBl. Nr. 29, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 20, neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der Artikel I des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 20, womit das Gesetz vom 16. März 1927, LGBl. Nr. 29, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz, abgeändert wird, wird dahin abgeändert, daß im 2. Satz dieses Artikels die Worte „zum Zwecke der Wasserlieferung in die Marktgemeinde Eggenberg“ zu entfallen haben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

84. (Abt. 6, Zl. 328 Sta 8/2-1936.)

Gesetz,

über die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 50/1926, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Das Gesetz, LGBl. Nr. 50/1926, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, wird abgeändert wie folgt :

Dem § 35 wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt :

„Die Bestimmungen des § 30, Absatz 1 und 2, haben auf Konkurrenzstraßen und zwar auch dann sinngemäße Anwendung zu finden, wenn die Beendigung der Konkurrenz durch den Landtag ausgesprochen wurde und diese Straßenzüge in die Verwaltung des Landes übernommen wurden.“

Graz, Stadtgemeinde, Anlehen von 20 Millionen Schilling. (Ldtg.-Beilage Nr. 126.)

Straßenverwaltung, Regelung. (Ldtg.-Blg. Nr. 128.)

85. (Abt. 5, Zl. 296 Ja 1/21-1936.)

Gesetz,

betreffend das Jagdrecht im Lande Steiermark (Jagdgesetz).

Jagdrecht im Lande Steiermark (Jagdgesetz). (Edtg.-Blg. Nr. 129.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes die jagdbaren Tiere unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betriebe üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner dieselben und deren etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe u. dgl., beim Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild sich anzueignen.

§ 2.

Jagdbare Tiere im Sinne dieses Gesetzes sind :

das Hochwild (Edelwild, Rotwild), das Damwild, das Steinwild, das Muffelwild, das Rehwild, das Gemswild, der Feldhase, der Alpenschneehase, das Alpenmurmeltier, der Dachs, das Wiesel, der Steinadler, das Auer-, Rachel-, Birk-, Hasel-, Stein-, Schnee- und Rebhuhn, die Wachtel, der Fasan, die Regenpfeifer einschließlich Kibitz und Goldregenpfeifer, die verschiedenen Schnepfenarten, wie : Wald-, Sumpf-, Moorschnepfe, die Brachvögel, die Pfuhschnepfe, die Groß- und Zwergtrappe, die Kallen einschließlich Wachtelkönig, das Sumpfhuhn, die Wildgänse, die Tauch- und Schwimmenten, die Wildtauben, der Krametzvogel.

§ 3.

(1) Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentum verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundbesitzer zu.

(2) In betreff der Ausübung des Jagdrechtes tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigener Betrieb, Verpachtung usw.), oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechtes nach Maßgabe des § 14 ein.

§ 4.

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 Hektar (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische oder eine juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Falle muß jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

(2) Ist ein Gebiet der im vorstehenden Absätze bezeichneten Art erst entstanden oder vergrößert worden, so steht die Befugnis zur Eigenjagd auf jenem Gebiete, beziehungsweise auf den Teilen, durch welche es vergrößert worden ist, nur dann und insoweit zu, als nicht durch die Ausübung der Eigenjagd Interessen der Landeskultur in dem betreffenden Landesteile erheblich beeinträchtigt werden.

§ 5.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu den Besitzern von Grundflächen ohne Unterschied des Flächenmaßes, welche der Wildhegung gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind (Tiergärten).

§ 6.

(1) Einer Ortsgemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Ortsgemeindegebiete gelegenen Grundfläche zu.

(2) Hinsichtlich der Grundstücke, welche einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Grundlastenablösung abgetreten worden sind, und hinsichtlich jener Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befinden, steht die Eigenjagd gemäß § 4 der betreffenden Gemeinschaft zu.

(3) Die Ortsgemeinde sowohl als die Gemeinschaft haben aber die Eigenjagd entweder räumlich ungeteilt zu verpachten oder durch einen Sachverständigen ausüben zu lassen. Auf die Bestellung dieses Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 26, beziehungsweise des § 28 sinngemäße Anwendung.

(4) Den einzelnen Mitgliedern einer Ortsgemeinde oder einer Gemeinschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft ein Recht zur Ausübung der Eigenjagd der Ortsgemeinde oder Gemeinschaft nicht zu. Im Falle einer gegen diese Vorschrift verstößenden mißbräuchlichen Jagdausübung kann die Bezirksverwaltungsbehörde die betreffende Eigenjagd dem Gemeindejagdgebiete (§ 8) zuweisen.

§ 7.

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 4 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundteile zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grundbesitz zu betreten, wobei die größere oder geringere Schwierigkeit des Gelangens von einem Grundstücke zum anderen (Felsen, Gewässer, künstliche Abschließungen u. dgl.) außer Betracht zu bleiben hat. Auch ist der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken gegeben, wenn dieselben auch nur in einem Punkte zusammenstoßen.

(2) Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, öffentliche Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder teilweise innerhalb derselben befindliche öffentliche, stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges, und selbst Inseln, die in öffentlichen Gewässern liegen, sind als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

(3) Werden räumlich auseinanderliegende Grundflächen durch den Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremdem Grundbesitz führen, verbunden, so wird der für die Ausübung der Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen den Grundflächen durch jene Grundstücke nur dann hergestellt, wenn diese eine für die zweck-

mäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben. Durch letztere Bestimmung werden jedoch zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes anerkannte Eigenjagdbefugnisse nicht berührt.

(4) Durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden öffentlichen oder privaten Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt.

(5) Eisenbahngrundstrecken begründen kein Eigenjagdrecht.

§ 8.

(1) Die im Bereich einer Ortsgemeinde, beziehungsweise Katastralgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden, je nachdem die Jagdausübung einheitlich in der ganzen Ortsgemeinde oder getrennt nach Katastralgemeinden stattfindet, das Gemeindejagdgebiet.

(2) Ein Jagdeinschluß, hinsichtlich dessen ein Vorpachtrecht ausgeübt wurde (§ 12), gehört gleichwohl zu dem Gemeindejagdgebiete.

(3) Erreicht ein Gemeindejagdgebiet nicht das Ausmaß von 300 Hektar, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Ansuchen des für das Jagdgebiet zuständigen Gemeindefages dieses mit einem benachbarten Gemeindejagdgebiete oder angrenzenden Eigenjagdgebiete vereinigen, wenn hiedurch eine zweckmäßige Ausübung der Jagd gewährleistet wird. Unter denselben Voraussetzungen kann ein Gemeindejagdgebiet auf mehrere benachbarte Gemeinde- oder Eigenjagdgebiete getrennt aufgeteilt werden. Eine solche Zuweisung kann nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Ortsgemeinden beziehungsweise Eigenjagdbesitzer ihre Zustimmung erteilen. Im Falle der Vereinigung eines Gemeindejagdgebietes mit einem Eigenjagdgebiete haben für die Festsetzung des Pachtschillings die Bestimmungen des § 12, Absatz 8, sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Bei der Vereinigung mit Gemeindejagdgebieten während der Pachtzeit haben die Bestimmungen des § 15, Absatz 4, über die Pachtanschreibung und Vergrößerung von Gemeindejagdgebieten Anwendung zu finden.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

§ 9.

(1) Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtzeit stattzufinden. Die Jagdpachtzeit beträgt sechs Jahre. Nur in Fällen, in denen der Gemeindefag aus triftigen Gründen eine Verlängerung oder Abkürzung bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Pachtzeit beantragt, kann diese Behörde die Verlängerung bis auf höchstens acht und die Abkürzung bis auf mindestens vier Jahre verfügen.

(2) Gegen diese Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 10.

(1) Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtzeit hat die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitze und in der Ortsgemeinde eine Kundmachung zu erlassen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdpachtzeit (§ 9) auf Grund der §§ 4 und 5 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) Haben die Anmeldung und Begründung des Anspruches auf ein Eigenjagdgebiet für eine bestimmte Jagdpachtzeit stattgefunden und ist das Eigenjagdgebiet als solches für diese Pachtzeit anerkannt worden, so ist für kommende Pachtzeiten, sofern am Eigenjagdgebiete keine Veränderungen eingetreten sind, eine neuerliche Anmeldung des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd nicht erforderlich.

(3) Die im ersten Absatze erwähnte Kundmachung ist jenen Grundbesitzern, welche in der laufenden Pachtzeit die Eigenjagd in der betreffenden Orts- beziehungsweise Katastralgemeinde (§ 11) ausüben, zum Zwecke der Abgabe allfälliger Erklärungen zuzustellen; die Frist zur Abgabe dieser Erklärungen endet keinesfalls vor Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung der Kundmachung.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nötigen Erhebungen vorzunehmen und hienach die Eigenjagdgebiete sowie das Gemeindejagdgebiet festzustellen.

(5) Eigenjagden, welche nach vorstehenden Bestimmungen der Anmeldung unterliegen und nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen zur Ausscheidung aus dem Gemeindejagdgebiete angemeldet wurden, gehören für die nächste Pachtzeit zum Gemeindejagdgebiete.

§ 11.

Wenn der Gemeindefag vor Erlassung der im § 10 erwähnten Kundmachung beschließt, daß das bisnun vereinigte Jagdgebiet nach Katastralgemeinden zu teilen oder das bisnun nach Katastralgemeinden geteilte Jagdgebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete der ganzen Ortsgemeinde zu vereinigen sei, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Teilung, beziehungsweise Vereinigung dann zu verfügen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen. In keinem Falle dürfen Katastralgemeinden ein eigenes Jagdgebiet unter 300 Hektar bilden. Gegen die von der Bezirksverwaltungsbehörde getroffene Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 12.

(1) Anlässlich der Feststellung der Jagdgebiete hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die auf Grund der folgenden Bestimmungen etwa eintretenden Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse festzustellen.

(2) Der von der Pachtung einer Gemeindejagd nicht im Sinne des § 16 ausgeschlossene Besitzer einer gemäß § 4 bestehenden Eigenjagd hat das Recht, die Jagd auf einem von seinem Eigenjagdgebiete umschlossenen Teile des Gemeindejagdgebietes, dem Jagdeinschluß (Enklave), für die festgesetzte Pachtzeit vor jedem anderen unter folgenden Voraussetzungen zu pachten.

(3) Ein solcher Jagdeinschluß liegt vor, wenn ein das Ausmaß von 115 Hektar nicht erreichender Teil des Gemeindejagdgebietes

a) von einem Eigenjagdgebiete dem ganzen Umfange nach umschlossen wird, oder

b) außer an Eigenjagdgebiet nur an das Ortsgemeindegebiet einer oder mehrerer anderer Ortsgemeinden oder an ein fremdes Staatsgebiet angrenzt.

(4) Außerdem kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des Gutachtens der zuständigen Bezirks-Landwirtschaftskammer Teile eines Gemeindejagdgebietes, die das Ausmaß von 115 Hektar nicht übersteigen, als Jagdeinschlüsse erklären, wenn sie auf mindestens drei Viertel ihres Umfanges von einem hauptsächlich der Waldkultur dienenden oder an der Baumgrenze gelegenen Eigenjagdgebiete umschlossen werden. In diesem Falle ist die zwischen dem Jagdeinschlusse und dem übrigen Teile des Gemeindejagdgebietes gedachte Grenze nach Möglichkeit so zu ziehen, daß sie mit Wegen, Gräben oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfällt.

(5) Wird ein Jagdeinschluß durch mehrere Eigenjagdgebiete in der im Absätze 3 und 4 bezeichneten Weise umschlossen, so steht das oberwähnte Recht der Vorpachtung zunächst dem Besitzer der in längster Ausdehnung an den Jagdeinschluß grenzenden Eigenjagd zu.

(6) Der Pächter eines Jagdeinschlusses kann diesen mit Zustimmung des Gemeindetages und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ganz oder teilweise an einen an den Jagdeinschluß angrenzenden Jagdberechtigten, welcher nicht gemäß § 16 von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen ist, zur Ausübung der Jagd abtreten.

(7) Behufs Feststellung derartiger Vorpachtrechte hat die Bezirksverwaltungsbehörde die in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzer schriftlich aufzufordern, sich binnen einer angemessenen anzuberaumenden Frist über die Inanspruchnahme etwaiger Vorpachtrechte zu erklären und sodann festzustellen, welchen Ansprechern ein Vorpachtrecht zusteht.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn zwischen dem Gemeindegtag und dem Pächter des Jagdeinschlusses keine Vereinbarung zustande kommt, auch den Pachtshilling für den einzelnen Jagdeinschluß auf die Dauer der Jagdpachtperiode nach Anhören des Gemeindetages und des betreffenden Eigenjagdbesitzers zu bemessen unter Berücksichtigung der Pachtshillinge, wie sie in nahegelegenen Gemeindejagdgebieten bei annähernd gleichen jagdlichen Verhältnissen erzielt werden. Sofern von einer der Parteien innerhalb dieses Verfahrens geltend gemacht wird, daß der betreffende Jagdeinschluß jagdlich wertvoller oder minderwertiger sei als die zum Vergleiche herangezogenen Gemeindejagdgebiete, hat die Bezirksverwaltungsbehörde hierüber vor der Entscheidung Sachverständige im Jagdsache und die Bezirks-Landwirtschaftskammer zu hören.

(9) Wenn im Falle des Absatzes 2 der Besitzer des Eigenjagdgebietes von dem Vorpachtrecht keinen Gebrauch macht, so ist er gehalten, den zur Ausübung des Jagdrechtes hinsichtlich des Jagdeinschlusses Berechtigten den Zutritt zu letzterem zu gestatten. Dieselbe Verpflichtung trifft die Besitzer aller den Jagdeinschluß umschließenden Eigenjagdgebiete (Absatz 4), falls keiner derselben von dem Vorpachtrecht Gebrauch macht.

C. Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten.

§ 13.

(1) In Rücksicht auf die Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten werden die Grundbesitzer durch den Gemeindegtag und den Bürgermeister nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Stadtgemeinde Graz sinnngemäße Anwendung.

§ 14.

(1) Die Jagd in jedem Gemeindejagdgebiete ist mit der aus § 12 sich ergebenden Ausnahme ungeteilt zugunsten der Grundbesitzer zu verpachten, sofern nicht die Ausübung der Gemeindejagd durch vom Gemeindegtag zu bestellende Sachverständige gemäß § 24 Platz greift.

(2) Der Stadtgemeinde Graz wird gestattet, mit Zustimmung der Landesregierung ihr ganzes Jagdgebiet oder Teile desselben von der Jagdausübung gänzlich auszuschließen.

(3) In diesem Falle hat die Stadtgemeinde Graz durch ihre eigenen Angestellten darüber zu wachen, daß das Jagdverbot von jedermann eingehalten werde.

(4) Die Stadtgemeinde Graz tritt bezüglich des von der Jagd ausgeschlossenen Gebietes in die Pflichten, welche das Gesetz den Jagdberechtigten auferlegt.

(5) Den einzelnen Grundbesitzern steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindejagdgebiete nicht zu.

§ 15.

(1) Die Verpachtung hat mit den aus den §§ 12, 23 und 30 sich ergebenden Ausnahmen im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in der Regel am Amtsorte derselben zu erfolgen.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Gemeindefag die wesentlichen Verpachtungsbedingungen und den Ausrufspreis festzusetzen und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, welche diese Beschlüsse vom Standpunkte der gesetzlichen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit nötigenfalls unter Befragung von Sachverständigen zu prüfen und nach etwaiger Abänderung, Berichtigung oder Ergänzung zur Kenntnis zu nehmen hat. Hiegegen ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Die Ausschreibung ist in der Regel mindestens 3 Monate vor Beginn der Pachtzeit durch öffentlichen Anschlag am Amtsiße der Bezirksverwaltungsbehörde und an der Amtstafel der betreffenden Ortsgemeinde sowie in der Steirischen Bauernzeitung und auf Begehren des Gemeindefages auch in bestimmten Fachzeitschriften kundzumachen.

(4) Die vorerwähnte Ausschreibung hat die wesentlichen Angaben über die zu verpachtende Jagd, die Verpachtungsbedingungen, den Ausrufspreis, die Dauer der Verpachtung, ferner hinsichtlich des zu erlegenden Leggeldes (Vadium), die für den Bereich des Gemeindejagdgebietes etwa bestehenden Hasenausrottungs-Anordnungen (§ 57), weiters die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten; es ist ferner in dieser Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Ortsgemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Ortsgemeindegebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtshilling ungeachtet der hinsichtlich der betreffenden Gemeindejagden gegebenenfalls zu Recht bestehenden Pachtverträge eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

(5) In die Ausschreibung jeder Jagdverpachtung sowie in das freie Übereinkommen nach § 30 dieses Gesetzes ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Jagdpächter verpflichtet ist, bei Ablauf der Jagdpachtperiode das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustande mit den örtlichen Verhältnissen angemessenem Wildstande seinem Nachfolger zu übergeben.

(6) Wird bei der ersten Versteigerung der Ausrufspreis nicht erreicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine neue Versteigerung durchzuführen, für welche der Ausrufspreis von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Befragung des Gemeindefages und von Jagdsachverständigen festzusetzen ist. Falls auch diese Versteigerung erfolglos sein sollte, ist nach § 24 vorzugehen.

§ 16.

(1) Zur Pachtung einer Gemeindejagd dürfen Personen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 48) von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen sind, nicht zugelassen werden.

(2) Von der Pachtung einer Gemeindejagd sind ferner von Amts wegen auszuschließen Personen und Jagdgesellschaften, von welchen mit Grund erwartet werden kann, daß sie den ihnen durch Übernahme der Jagdverpachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen.

(3) Solche Personen und Jagdgesellschaften, welche in der letzten Pachtperiode als Jagdpächter den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Jagdausübung, wiederholt nicht entsprochen haben, können von der Bezirksverwaltungsbehörde für die nächste Pachtperiode von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen werden.

(4) Diese Pachtwerber sind, soweit bekannt, schon von der Teilnahme an der Versteigerung auszuschließen.

(5) Eine Ortsgemeinde oder eine agrarische Gemeinschaft (§ 6) als solche kann zur Pachtung einer Gemeindejagd nicht zugelassen werden; durch diese Bestimmung wird die Pachtung eines Jagdeinschlusses auf Grund des § 12 nicht berührt, wenn ihr eine Eigenjagd zusteht.

(6) Alle die vorstehenden Vorschriften umgehenden Verträge sind ungültig.

(7) Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer Gemeindejagd zugelassen werden mit Ausschluß jener Mitglieder, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen von der Pachtung ausgeschlossen sind. Der durch eine schriftliche Vollmacht legitimierte Bevollmächtigte einer Jagdgesellschaft hat vor Beginn der Versteigerung dem Leiter derselben den schriftlichen zwischen den Mitgliedern der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag vorzuweisen, in welchem alle Mitglieder mit Namen, Beruf und Wohnsitz anzuführen sind. Alle Mitglieder der Jagdgesellschaft haften solidarisch für die Erfüllung der mit der Pachtung übernommenen Verpflichtungen. Das Ausscheiden oder die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit ist dem Gemeindeamte und der Bezirksverwaltungsbehörde sofort anzuzeigen. Eine solche Veränderung am Mitgliedstande darf nur mit Zustimmung des für das betreffende Gemeindejagdgebiet zuständigen Gemeindefages und Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden, widrigenfalls das Jagdpachtverhältnis erlischt. Bis zur Erteilung dieser Genehmigung beziehungsweise Bestätigung des neuen Jagdpächters bleibt jedenfalls die solidarische Haftung aller im Gesellschaftsvertrage angeführten Mitglieder noch weiter aufrecht.

§ 17.

(1) Jeder Pachtwerber hat vor Beginn der Versteigerung einen dem Ausrufspreise gleichkommenden Betrag in barem in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren als Leggeld zu erlegen.

(2) Der Meißbieter hat sogleich nach Schluß der Versteigerung die Kosten derselben, wenn die letzteren nicht etwa gemäß § 36 vom früheren Pächter hereingebracht werden, eine dem einjährigen Pachtsschillinge gleichkommende Kaution nach obigen Bestimmungen und den einjährigen Pachtsschilling, letzteren bar, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen.

(3) Der Versteigerungsakt unterliegt der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die letztere hat auf Grund des Versteigerungsaktes die Zuweisung der versteigerten Jagd vorzunehmen, und zwar an denjenigen, welcher das höchste Angebot gestellt hat, wobei jedoch die Angebote solcher Personen, welche gemäß § 16 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

(4) Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd eine Berufung eingebracht, so bleibt gleichwohl der Ersteher bis zur etwaigen endgültigen Außerkraftsetzung der

Versteigerung Pächter der Gemeindejagd. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann erforderlichenfalls für diese Zeit Vorschriften nach § 94, Absatz 5, insbesondere im Sinne des § 63, Absatz 6, erlassen.

§ 18.

(1) Die Kaution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in betreff der gepachteten Gemeindejagd verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in betreff der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für den Pachtshilling, für die Landesjagdabgabe (Landesgesetz, womit die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landesfonds neu geregelt wird, LGBl. Nr. 43/1923), für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

(2) Sinkt die Kaution unter den Betrag des einjährigen Pachtshillings, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

(3) Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kaution, insoweit sie nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wurde, rückgestellt.

§ 19.

(1) Der Pachtshilling ist für die folgenden Pachtjahre vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres beim Gemeindeamte zu erlegen.

(2) Wird der Pachtshilling zur festgesetzten Zeit überhaupt nicht oder nicht ganz erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Bürgermeisters die Bezirksverwaltungsbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung aufzufordern. Gleichzeitig kann die Behörde, falls es ihr zweckmäßig erscheint, dem Pächter die zwangsweise Einbringung des Pachtshillings, allenfalls auch die Auflösung des Pachtvertrages (§ 35, Zahl 1) androhen.

§ 20.

Auf den Pächter eines Jagdeinschlusses finden die Bestimmungen des § 17, Absätze 2 und 4, dann der §§ 18 und 19 sinngemäße Anwendung.

§ 21.

(1) Der Gemeindegtag hat mit Ausschluß des Beschwerdeweges zu beschließen, ob die Aufteilung des Jagdpachtshillings unter Zugrundelegung des Flächenmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke oder unter Zugrundelegung der für diese Grundstücke vorgeschriebenen Grundsteuer zu erfolgen hat. Der für Jagdeinschlüsse erzielte Jagdpachtshilling ist auf die Besitzer der im Jagdeinschluß gelegenen Grundstücke nach den gleichen Grundsätzen aufzuteilen.

(2) Der Bürgermeister hat innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtshillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer, deren Grundstücke dem Gemeindejagdgebiet einverleibt sind, ihre Anteile binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist von sechs Wochen und im Falle einer Beschwerde (Absatz 4) binnen vier Wochen nach Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung beheben können. Vom Pachtshilling kann die staatliche Rentensteuer in Abzug gebracht werden. Nicht behobene Anteile verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

(3) Beschwerden gegen die vom Gemeindeamte vorgenommene Feststellung der Anteile der einzelnen Grundbesitzer am Jagdpachtshillinge sind binnen vier Wochen nach Erlass der Kundmachung (Absatz 3) beim Gemeindeamte schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben und vom Bürgermeister ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Gegen diese Entscheidung ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

(4) Der Gemeindefag kann längstens für die Dauer einer Jagdpachtperiode beschließen, daß der Pachtshilling für Gemeindezwecke verwendet wird. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gemeindefagsmitglieder erforderlich. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise öffentlich mit dem Beifügen kundzumachen, daß Beschwerden hiegegen von den Grundbesitzern im Gemeindejagdgebiete binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung an gerechnet, schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind. Für das weitere Verfahren haben die Bestimmungen des § 25 sinn-gemäße Anwendung zu finden. Der Beschluß auf Verwendung des Jagdpachtshillings für Gemeindezwecke in Ortsgemeinden, in welchen Eigenjagdgebiete bestehen, kann nur dann gefaßt werden, wenn zwischen dem Gemeindefag und dem Eigenjagdberechtigten in diesem Falle ein freies Übereinkommen über die Leistung eines angemessenen, dem Ausmaße des Eigenjagdgebietes annähernd entsprechenden Beitrages für Gemeindezwecke zustande gekommen ist.

§ 22.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeindejagd in Unterpacht (Afterpacht) sowie die Abtretung einer gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 16 von der Pachtung überhaupt ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeindefages und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gültig.

§ 23.

(1) Hat gemäß §§ 9 bis 11 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtzeit und der für dieselbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde über einvernehmliches Ansuchen des Gemeindefages und des bisherigen Jagdpächters das bestehende Pachtverhältnis hinsichtlich der hienach festgestellten Gemeindejagd, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund des § 12 eintritt und ausgeübt wird, dem bisherigen Jagdpächter für die festgestellte nächstfolgende Pachtzeit ohne die Versteigerung verlängern, wenn eine Herabminderung des bisherigen Pachtshillings nicht stattfindet und das Ansuchen bei der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der ersten sechs Monate des letzten Pachtjahres überreicht wird.

(2) Im Falle der freihändigen Verpachtung einer Gemeindejagd haben bei einer Verlängerung des Pachtverhältnisses die Bestimmungen des § 30 zur Anwendung zu kommen.

§ 24.

(1) Die Ausübung einer Gemeindejagd durch Sachverständige (§ 14), welche der Gemeindefag zu bestellen hat, ist zulässig :

a) wenn die Verpachtung der Gemeindejagd nicht erzielt werden kann. Ist die Möglichkeit der Verpachtung wieder gegeben, kann die Jagd auf Grund eines Gemeindefagsbeschlusses auf die restliche Dauer der Pachtperiode im Versteigerungswege unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 26, Absatz 2, verpachtet werden ;

b) wenn diese Form der Jagdausübung vom Gemeindefag aus den im § 30, Absatz 1, angeführten oder sonst wichtigen Gründen beschlossen wird.

(2) Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses des Gemeindefages ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gemeindefagsmitglieder erforderlich.

(3) Bezüglich der Zahl der zu bestellenden Sachverständigen hat zu gelten, daß für Gemeindejagdgebiete bis einschließlich 300 Hektar ein Sachverständiger zu bestellen ist.

(4) Übersteigt das Gemeindejagdgebiet 300 Hektar, so kann für je weitere 300 Hektar und einen etwa erübrigenden, das Ausmaß von 150 Hektar übersteigenden Bruchteil ein Sachverständiger bestellt werden.

(5) Die Bestellung der Sachverständigen erfolgt in der Regel auf die Dauer der festgesetzten Pachtzeit.

(6) Der Beschluß auf Ausübung der Jagd durch Sachverständige (Absatz 1, Punkt b) ist vom Gemeindefage mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Pachtzeit zu fassen und sofort in ortsüblicher Weise öffentlich kundzumachen mit dem Beifügen, daß Beschwerden hiegegen von den Grundbesitzern im Gemeindejagdgebiete binnen vier Wochen, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben wären.

§ 25.

(1) Der Bürgermeister hat den nach § 24, Absatz 1, Punkt b), gefaßten Gemeindefagsbeschluß sofort und die etwa eingebrachten Beschwerden nach Ablauf der Beschwerdefrist der Bezirksverwaltungsbehörde unter Darlegung der Gründe für den Gemeindefagsbeschluß vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sodann die für die Ausübung der Jagd durch Sachverständige (§ 24, Absatz 1, Punkt b) geltend gemachten Gründe unter Anhörung der zuständigen Bezirks-Landwirtschaftskammer und von Sachverständigen im Jagdsache sowie die Durchführung des der Ortsgemeinde obliegenden Verfahrens hinsichtlich der Erfüllung der formellen Voraussetzungen zu überprüfen und über die eingebrachten Beschwerden gegen den Gemeindefagsbeschluß zu entscheiden.

(3) Werden die Beschwerden abgewiesen und liegen auch sonst keine Bedenken vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Gemeindefagsbeschluß zur Kenntnis zu nehmen und hievon den Bürgermeister zu verständigen. Werden hiegegen die für die Ausübung der Gemeindejagd durch Sachverständige geltend gemachten Gründe als nicht gerechtfertigt erachtet, oder wurden bei der Durchführung des der Ortsgemeinde obliegenden Verfahrens die für diese Form der Jagdausübung festgesetzten formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder wird den eingebrachten Beschwerden gegen den Gemeindefagsbeschluß Folge gegeben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Durchführung des Gemeindefagsbeschlusses zu untersagen und die zur Verpachtung der Gemeindejagd erforderlichen Verfügungen zu treffen. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Beschwerden, sowie gegen die Kenntnisnahme des Gemeindefagsbeschlusses und die Unterfagung der Durchführung desselben ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Die Bestellung der Sachverständigen unterliegt, soweit deren persönliche Eignung (§ 28), deren Anzahl (§ 24, Absatz 3 und 4) sowie die Dauer der Bestellung (§ 24, Absatz 5) in Betracht kommt, der Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Wenn der Gemeindefag diese Bestellung innerhalb einer von der Bezirks-

verwaltungsbehörde angemessen festzusetzenden Frist nicht vornimmt, erfolgt dieselbe durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Wenn ein Sachverständiger den gesetzlichen Anforderungen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entspricht, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde einen anderen Sachverständigen bestellen.

§ 26.

(1) Wenn während der laufenden Pachtperiode die Durchführung des Gemeindejagdbetriebes durch Sachverständige den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht oder die Jagd nicht in der im weidmännischen Betriebe üblichen Weise ausgeübt wird oder der Gemeindefag die Verpachtung der Gemeindejagd beschließt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung der Gemeindejagd durch Sachverständige einzustellen und die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die restliche Dauer der Pachtperiode zu verfügen.

(2) Beträgt die restliche Dauer der Jagdpachtperiode nicht mehr als zwei Jahre, kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Ansuchen des Gemeindefages bewilligen, daß die Verpachtung der Jagd sich auch auf die nächste Jagdpachtperiode erstreckt, ohne daß dadurch eine Änderung in der nach § 10 bestehenden Jagdpachtzeit, welche für die Feststellung der Jagdgebiete maßgebend ist, eintritt. Die Kundmachung über die Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung, auf welche die Bestimmungen des § 15, Absatz 2, 4 und 5, Anwendung zu finden haben, hat auch die Bestimmung zu enthalten, daß der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenausmaßes erfährt, wenn infolge der Entscheidung über die Feststellung der Jagdgebiete für die einbezogene nächste Pachtperiode gemäß §§ 10, Absatz 4, und 12, Absatz 1, ein Zuwachs oder Abfall am Gemeindejagdgebiete eintritt.

§ 27.

Die Landesregierung kann im Verordnungswege für die Ausübung der Gemeindejagd durch Sachverständige bestimmte Vorschriften erlassen.

§ 28.

Als Sachverständiger zur Ausübung einer Gemeindejagd kann bestellt werden, wer

1. von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen ist (§ 48);
2. die Befähigung zur Anstellung als Jagdschutzorgan (Jagdhüter) nachweist (§ 41).

§ 29.

(1) Die mit der Verwaltung der Jagd durch Sachverständige verbundenen Kosten, einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, sind von den Grundbesitzern des betreffenden Gemeindejagdgebietes zu tragen, denen auch die sich ergebenden Einnahmen zukommen. Mit Schluß jeden Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben vom Bürgermeister innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 21 sinngemäße Anwendung.

(3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag ist durch den Gemeindefag unter Zugrundelegung des im § 21, Absatz 2, bezeichneten Maßstabes auf die einzelnen Grundbesitzer aufzuteilen, welche die Zahlung binnen

14 Tagen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu Händen des Bürgermeisters zu leisten haben.

(4) Der Gemeindefag ist berechtigt, auch vor der Vornahme der endgültigen Abrechnung auf Grund einer einstweiligen, im Gemeindeamte zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Abrechnung die zur Deckung von Kosten erforderlichen Beträge in der im vorstehenden Absatze bezeichneten Weise von den Grundbesitzern einzuhoben.

(5) Beschwerden gegen die vorgenommene Abrechnung oder gegen einen Zahlungsauftrag sind binnen vier Wochen nach der Kundmachung beziehungsweise Zustellung beim Gemeindeamte einzubringen und vom Bürgermeister ohne Verzug an die Bezirksverwaltungsbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet.

(6) Gegen diese Entscheidung ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

(7) Rückständige Beiträge sind seitens des Bürgermeisters durch dieselben Organe und Mittel wie Geldleistungen für Gemeindefzwecke einzubringen.

(8) Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch auf andere Kosten, welche die Grundbesitzer auf Grund dieses Gesetzes zu tragen haben und die nicht aus dem Jagdpachtshillinge gedeckt werden können.

§ 30.

(1) Eine Gemeindefagd kann durch Beschluß des Gemeindefages auch mit Umgangnahme von der Verpachtung mittels öffentlichen Aufrufes (§ 15) im Wege des freien Abereinkommens (freihändig) an solche Personen oder Jagdgesellschaften, welche nicht gemäß § 16 von der Pachtung ausgeschlossen sind, dann verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung entweder im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft, der Jagd selbst oder der Ortsgemeinde wünschenswert erscheint.

(2) Ein solcher Beschluß des Gemeindefages, welcher mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Pachtzeit zu fassen ist und den Namen des Pächters sowie die Höhe des Pachtshillings zu enthalten hat, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gemeindefagsmitglieder. Der Beschluß ist sofort in ortsüblicher Weise öffentlich kundzumachen mit dem Beifügen, daß Beschwerden hiegegen von den Grundbesitzern im Gemeindefagdgebiete binnen vier Wochen, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, beim Gemeindeamte schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben wären.

(3) Für die Durchführung des weiteren Verfahrens gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 25, Absatz 1, 2 und 3.

§ 31.

(1) Im Falle des § 30 erfolgt die Abschließung des Pachtvertrages durch den Gemeindefag auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode.

(2) Die Bestimmungen des § 15, Absatz 4, in betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Gemeindefagdgebiete und am Pachtshillinge finden hiebei sinngemäße Anwendung.

§ 32.

Hinsichtlich der Einzahlung des Pachtshillings, welcher auch für das erste Pachtjahr unmittelbar beim Gemeindeamte, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Pachtung zu erlegen ist, des Kautionserlages und der Verteilung des Pachtshillings finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 19 und 21 sinngemäße Anwendung mit der Abänderung, daß die Kautionserlage spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Pachtung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen ist.

D. Auflösung der erfolgten Jagdverpachtung.

§ 33.

(1) Jede nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des § 34 ausgenommen — drei Monate nach dem Tode des Pächters beziehungsweise desjenigen, an welchen die Pachtung (§ 22) abgetreten wurde, wenn nicht die Erben, insoweit sie nicht gemäß § 16 von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen sind, vor Ablauf dieser Frist dem Bürgermeister erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen.

(2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes einer Jagdgesellschaft infolge Ablebens ist für die Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses die Zustimmung des für das betreffende Gemeindejagdgebiet zuständigen Gemeindefages und Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen, widrigenfalls das Jagdpachtverhältnis erlischt. Bis zur Erteilung dieser Genehmigung beziehungsweise Bestätigung des neuen Jagdpächters bleibt jedenfalls die solidarische Haftung aller übrigen im Gesellschaftsvertrage angeführten Mitglieder noch weiter aufrecht.

(3) Die Anzeige über den eingetretenen Todesfall ist sowohl beim Gemeindeamte wie bei der für das Gemeindejagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(4) Inwieferne eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitz eine Rückwirkung auf die vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 37 bis 40 bestimmt.

§ 34.

Die auf Grund des § 12 gepachteten Jagdeinschlüsse gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlasse eintretenden Veränderung in der Person desselben für die restliche Dauer der Pachtzeit auf den neuen Besitzer des umschließenden Eigenjagdgebietes über.

§ 35.

(1) Jede nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

1. die Kaution oder deren Ergänzung oder den Pachtschilling (§ 17, Absatz 2, § 18, Absatz 2, § 19, Absatz 1, und § 32) innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt, oder

2. den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 41) oder den Bestimmungen des § 22 nicht entspricht, oder

3. wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 51) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 57) oder von Raubzeug (§ 67, Absatz 3) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, oder

4. wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdreviere Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen, oder

5. durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise, wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 63, Absatz 6), das Jagdgesetz übertritt oder

6. sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht, oder

7. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert.

(2) In den unter Punkt 2 bis einschließlich 5 angeführten Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Auflösung der Jagdverpachtung die zuständige Bezirks-Landwirtschaftskammer und Sachverständige im Jagdsache zu hören.

§ 36.

(1) Die im Sinne der §§ 33 und 35 freierwerbende Jagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit

1. sofern es sich um einen Jagdeinschluß (§ 12) handelt, dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben;

2. sofern es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiet handelt, im Wege der öffentlichen Versteigerung zur Verpachtung zu bringen; falls die restliche Dauer der Pachtzeit zwei Jahre nicht übersteigt, ist die Jagd bis zum Ablauf der Pachtperiode durch Sachverständige auszuüben; die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch auf Ansuchen des Gemeindefages bewilligen, daß die Verpachtung der Jagd sich auch auf die nächste Pachtperiode erstreckt, wofür die Bestimmungen des § 26, Absatz 2, zur Anwendung zu kommen haben.

(2) Trifft den früheren Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages, so haftet derselbe in beiden Fällen (Punkt 1 und 2) für die zum Zwecke der Neuverpachtung anerlaufenen Kosten.

(3) Sind die Kosten der Neuverpachtung dem früheren Pächter nicht anzulasten oder können sie von ihm nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 17 zu ersetzen.

E. Änderungen am Grundbesitz.

§ 37.

Entsteht erst im Laufe der Pachtzeit ein Gebiet der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf demselben erst mit der nächsten Pachtzeit unter der Voraussetzung der ordnungsmäßigen Anmeldung und Festsetzung dieses Jagdgebietes (§ 10) ein. Die Befugnis zur Eigenjagd auf solchen neu entstandenen Gebieten, welche das Ausmaß von mindestens 115 Hektar gemäß § 4 dieses Gesetzes erst durch Hinzurechnung der in einer oder mehreren Gemeindejagdgebieten liegenden Teile erreichen, darf erst dann ausgeübt werden, bis die Pachtzeit aller für die Erreichung des Mindestausmaßes in Betracht kommenden Gemeindejagden — die Anmeldung und Festsetzung der einzelnen Teile in jedem einzelnen Gemeindejagdgebiete vorausgesetzt — abgelaufen ist. Inzwischen bleiben die einzelnen Teile dieses neuentstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Gemeindejagdgebieten einverleibt.

§ 38.

(1) Geht im Laufe der Pachtzeit ein Grundbesitz, welcher für diese Zeit als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 4 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Teilen auf mehrere Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Teile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 4 entsprechen.

(2) Jene Teile des geteiltten Grundbesitzes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Pachtzeit das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 Hektar oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Begehren des Gemeindefages oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtzeit dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 12 eintretenden Vorpachtrechtes.

§ 39.

(1) Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer einen Jagdeinschluß auf Grund des § 12, Absatz 2, gepachtet hat, seine Eigenschaft als umschließendes Eigenjagd-

gebiet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Begehren des Gemeindefages oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtzeit den Jagdeinschluß dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben.

(2) Dasselbe hat auch bei den auf Grund des § 12, Absatz 5, erfolgten Verpachtungen zu geschehen, wenn durch Veränderungen am Besitze eines der an den Jagdeinschluß grenzenden Eigenjagdgebiete die Umschließung nicht mehr im Sinne des § 12, Absatz 3 und 4, gegeben ist.

§ 40.

Trifft an einem Jagdgebiete der im § 5 bezeichneten Art im Laufe der Pachtzeit eine solche Veränderung ein, daß demselben die Eigenschaft eines Eigenjagdgebietes gemäß § 5 nicht mehr zukommt, so ist es von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Begehren des Gemeindefages oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Pachtzeit dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben, insoferne nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 12 eintritt und ausgeübt wird.

II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§ 41.

(1) Jeder Besitzer oder Pächter einer Eigenjagd der im § 4 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd sowie auch der Gemeindefag, welcher die Jagd durch Sachverständige ausüben läßt, ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe gemäß den bezüglichen Vorschriften von der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen und beeiden zu lassen.

(2) Für den Jagdschutzdienst kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt und beeidet werden, wer

- a) die österreichische Bundesbürgerschaft besitzt ;
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat ;
- c) körperlich und geistig rüstig und vertrauenswürdig ;
- d) von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen ist ;
- e) die für den Jagdschutzdienst erforderlichen Kenntnisse besitzt und sich hierüber durch eine vor der Bezirksverwaltungsbehörde mit Erfolg abgelegte Prüfung ausweist.

(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit (Absatz 2, Punkt c) sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Jagdschutzdienst in der Regel insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstößenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung rechtskräftig schuldig erkannt oder sonst wegen eines Vergehens oder einer Übertretung vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch solche Personen nach Anhören der Bezirks-Landwirtschaftskammer für den Jagdschutzdienst bestätigen und beeiden, wenn dem nicht die Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung (§ 26, Punkt d, des Strafgesetzes, § 48, Punkt d und e, dieses Gesetzes) entgegensteht und

besondere Umstände vorliegen, die den Verurteilten als vertrauenswürdig erscheinen lassen.

(5) Von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung sind diejenigen enthoben, welche eine der nachstehend bezeichneten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben:

- a) die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst (RGBl. Nr. 100/1889);
- b) die Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst (RGBl. Nr. 63/1850, RGBl. Nr. 23/1889, und RGBl. Nr. 30/1903);
- c) die Staatsprüfung für Forstwirte (RGBl. Nr. 63/1850, RGBl. Nr. 23/1889, und RGBl. Nr. 30/1903);
- d) die Staatsprüfung für den forsttechnischen Staatsdienst (RGBl. Nr. 9/1875, RGBl. Nr. 118/1893, RGBl. Nr. 143/1899, und RGBl. Nr. 116/1907);
- e) die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst (RGBl. Nr. 134/1930).

(6) Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die Besitzer oder Pächter von Jagden, vorausgesetzt, daß sie die im Absatz 2 angeführten Voraussetzungen erfüllen, sowie die vom Gemeindefrage bestellten Sachverständigen selbst als Jagdhüter beschäftigt und beeidet werden.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedem auf den Jagdschutzdienst Beeideten eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides auszufolgen. Diese Bestätigung haben die Jagdschutzorgane bei Ausübung ihres Dienstes stets bei sich zu tragen.

(8) Die Art und Weise der Durchführung der Prüfung (Absatz 2, Punkt e) und deren Prüfungsgegenstände werden von der Landesregierung im Verordnungswege geregelt.

(9) Ein bestätigtes und beeidetes Jagdschutzorgan wird durch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, womit die Rechtsfolge des Verlustes jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes (§ 26, Punkt d, des Strafgesetzes) oder der Unfähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§ 48 dieses Gesetzes) verbunden ist, kraft Gesetzes seines Amtes verlustig. Im übrigen hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf den Verlust der mit der Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte zu erkennen, wenn bei einem Jagdschutzorgan ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Bestätigung und Beeidigung unzulässig macht (Absatz 2).

(10) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über alle in ihrem Bezirke beschäftigten und beeideten Jagdschutzorgane genaue Vormerke zu führen. Die Dienstgeber sind verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihres Jagdschutzpersonales ohne Verzug der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 42.

Das bestätigte und beeidete Jagdschutzpersonal ist ein Wachpersonal im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales, RGBl. Nr. 84/1872, und berechtigt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, eine Handfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen und hiebei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf sein Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht, oder wenn eine mit einer Schußwaffe versehene, beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betretene Person die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur soweit zulässig, als es zur Abwehr des unternommenen oder zu befürchtenden Angriffes notwendig ist.

B. Jagdkarten.**§ 43.**

Ohne eine von der zuständigen Behörde im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgestellte Jagdkarte darf, außer in Tiergärten (§ 5), niemand die Jagd ausüben.

§ 44.

(1) Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers unter Angabe des Geltungsgebietes mit der Gültigkeit bis 31. Dezember des Jahres, für welches sie gelöst wurde, ausgestellt.

(2) Die Jagdkarten werden entweder nur für den Umfang eines Verwaltungsbezirkes und aller an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, soweit sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes liegen, oder für den Sprengel des Kreisgerichtes Leoben oder für den Sprengel des Landesgerichtes Graz oder für das ganze Land ausgestellt. Für die Jagdkarte ist eine Gebühr zu entrichten, welche für Jagdkarten mit Gültigkeit für einen politischen Verwaltungsbezirk 10 S, für einen der beiden Gerichtshofsprengel 20 S und für das ganze Land 30 S beträgt.

(3) Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

(4) Die Besitzer einer Jagdkarte haben diese bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der öffentlichen Sicherheits- oder beedeiten Jagdschutzorgane vorzuweisen.

§ 45.

(1) Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsgebiete der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen. Jagdkarten können auch in Steiermark nicht wohnhaften Personen von vorgenannten Behörden ausgestellt werden.

(2) Diese Behörden können Jagdkarten für alle im § 44, Absatz 2, angeführten Geltungsgebiete ausstellen.

(3) Die ermäßigten Jagdkarten für das beedeite Jagdaufsichtspersonal (§ 46) kann nur jene Bezirksverwaltungsbehörde ausstellen, in deren Gebiet der betreffende Jagdaufseher seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 46.

(1) Die Jagdkarten für das beedeite Jagdschutzpersonal werden auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt, gelten für das ganze Land und unterliegen einer Gebühr von 10 S.

(2) Von der Beteilung mit dieser Jagdkarte sind jene beedeiten Jagdaufseher, welche gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind, ausgenommen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausfolgung der ermäßigten Jagdkarten (Absatz 1) an vom Jagdinhaber namhaft gemachte Jäger zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher beedeiter Jagdaufseher nur eine Umgehung der höheren Gebührenpflicht für die Sprengel- oder Landesjagdkarte bezweckt wird.

(4) Zur Legitimierung solcher Jagdgäste, welche nicht in der Lage sind, rechtzeitig vor Ausübung der Jagd die ordentliche Jagdkarte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu lösen, werden eigene Jagdgastkarten ausgegeben. Diese Karten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdherren über ihr Ersuchen auf deren Namen ausgefertigt, jedoch unter Offenlassung der Rubrik, in welcher der Name des Jagdgastes, dessen Beruf und ständiger Wohnsitz sowie der Tag der Ausfolgung dieser Karte an den Jagdgast einzusetzen ist.

(5) Jagdherrn dürfen Jagdgastkarten nur an solche Jagdgäste ausfolgen, welche in jenem Verwaltungsbezirke, in welchem sie die Jagd ausüben wollen, nicht ihren ständigen Wohnsitz haben.

(6) Die Jagdgastkarten, von welchen der Jagdherr nur innerhalb eines Jahres, vom Tage der amtlichen Ausstellung an gerechnet, Gebrauch machen darf, gelten für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von 14 Tagen, vom Zeitpunkte der Ausfolgung an den Jagdgast gerechnet, und nur für das Jagdgebiet des Ausstellers.

(7) In die offengelassene Rubrik der Gastkarte hat der Jagdherr vor Ausfolgung derselben an den Jagdgast dessen Namen, Beruf und ständigen Wohnsitz, sowie den Tag der Ausfolgung der Karte an den Gast mit Tinte einzutragen und letzterer seine eigenhändige Namensfertigung beizusetzen. Nicht vollständig ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(8) Diese Jagdgastkarten kann der Jagdherr bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in beliebiger Anzahl lösen und hat für jede solche Karte eine Gebühr von 6 S zu erlegen.

(9) Ist der Jagdherr nicht in die Lage gekommen, Jagdgastkarten innerhalb des Jahres, auf welches sie lauten, zu verwenden, kann er nach Ablauf des Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Karten ausgestellt hat, gegen Rückstellung derselben den Rückersatz der Hälfte der hiefür erlegten Gebühr ansprechen.

(10) An die im § 48 bezeichneten Personen darf der Jagdherr bei sonstiger persönlicher Verantwortung solche Jagdgastkarten nicht ausfolgen.

§ 47.

Die Drucksorten für die Jagdkarten werden von der Landeshauptmannschaft festgesetzt.

§ 48.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern :

a) Minderjährigen, insofern nicht für sie von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direktion, bei Forstlehrlingen und -gehilfen vom Forstrevierleiter oder Lehrherrn darum angesucht wird ;

b) den von wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen ;

c) Geisteskranken und Trunkenbolden ;

d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums schuldig erkannt wurde ;

e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsteilnehmung schuldig erkannt wurde ;

f) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, der wegen absichtlicher Übertretung der Schonvorschriften (§§ 51 bis 55) wiederholt oder wegen Mißbrauch der Jagdkarte gestraft wurde ;

g) allen jenen Personen, welche, insoweit sie nach den bezüglichlichen Vorschriften eines Waffenpasses bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können.

§ 49.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Gebühr einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 48) eintritt oder bekannt wird.

§ 50.

Die eingehobenen Gebühren für die Jagdkarten sind an das Landesabgabenumamt in Graz abzuführen.

C. Schonvorschriften.

§ 51.

(1) Folgende jagdbare Tiere dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden :

1. a) Hirsche vom 1. Dezember bis 31. Juli ; b) Tiere und Wildkälber vom 1. Februar bis 31. Juli.
2. Steinwild das ganze Jahr.
3. Muffelwild vom 1. Jänner bis 31. Juli.
4. Gemswild vom 16. Dezember bis 31. Juli.
5. Rehböcke vom 1. Jänner bis 31. Mai ; Rehgeißen und Rehkühe vom 1. Jänner bis 30. September.
6. Feld- und Alpenhasen vom 1. Februar bis 15. September.
7. Wiesel das ganze Jahr.
8. Steinadler das ganze Jahr.
9. Auer-, Birk- und Rackelhähne vom 16. Juni bis 31. März ; Auer- und Birkhennen das ganze Jahr.
10. Fasanen vom 1. Februar bis 31. August.
11. Reb-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wachteln und Sumpfschnepfen vom 1. Jänner bis 31. Juli ; Haselhennen das ganze Jahr.
12. Wildgänse, Wildenten und Rohrhühner vom 1. März bis 30. Juni.

(2) Der Anfangs- und Schlußtag wird in die Schonzeit eingerechnet.

(3) Die Landesregierung kann im Verordnungswege über Antrag oder von Amts wegen nach Anhören der Landes-Landwirtschaftskammer und der bestehenden Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten :

a) bei schwerer Gefährdung der Wildbestände durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Wildseuchen, bei Eintritt von übermäßigen Wildeingängen und dergleichen die für bestimmte Wildgattungen festgesetzten Schonzeiten für das ganze Land oder einzelne Gerichtsbezirke oder Ortsgemeinden mit Gültigkeit für das jeweilig laufende Jahr verlängern oder sonst abändern oder auch für eine bestimmte Zeit den Abschluß aller oder einzelner Wildgattungen im ganzen Lande oder in einzelnen Gerichtsbezirken oder Ortsgemeinden oder einzelnen Jagdrevieren verbieten ;

b) die für bestimmte Wildgattungen in diesem Gesetze festgesetzten ganzjährigen Schonzeiten abkürzen ;

c) an den Landesgrenzen die Schonzeiten für Teile eines Jagdgebietes an die in den Nachbarländern geltenden Schonvorschriften angleichen.

(4) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen nach Anhören der zuständigen Bezirks-Landwirtschaftskammer und von Sachverständigen im Jagdsache für den Bereich ihres Bezirkes oder einzelne Jagdreviere für bestimmte Wildgattungen die Schonzeiten mit Gültigkeit für das jeweilig laufende Jahr verlängern oder sonst abändern.

(5) Ob und wie weit dem Pächter einer Gemeindejagd im Falle der Änderung der Schonzeiten ein Nachlaß am Pachtzuschlag gebührt, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören von Sachverständigen, der Landes-Landwirtschaftskammer und des betreffenden Gemeindetages.

§ 52.

(1) Zwei Wochen nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer derselben darf mit den aus den §§ 55 und 59 sich ergebenden Ausnahmen Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, weder in ganzen Stücken oder zerlegt oder zubereitet in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art verkauft oder zum Verkauf feilgeboten werden.

(2) Der Verkauf von Hasen ist während obiger Zeitdauer unbedingte, daher auch in den Ausnahmefällen der §§ 55, 56 und 57 untersagt.

§ 53.

Das Sammeln und vorsätzliche Vernichten der Eier des jagdbaren Wildgeflügels, das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern, sowie das absichtliche Zerstören der Nester ist verboten. Ausnahmsweise ist dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten gestattet.

§ 54.

(1) Auf Erlegung von Wild in Tiergärten (§ 5) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(2) Der Verkauf des in solchen Tiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 untersagt.

§ 55.

Wildbret mit Ausnahme von Hasen, das während der Schutzzeit oder innerhalb zwei Wochen nachher in unter behördlicher Aufsicht stehende Kühlanlagen gebracht worden ist, kann von dort aus auch nach Ablauf der Frist von zwei Wochen nach eingetretener Schonzeit in den Verkehr gebracht werden. Die Verkäufer haben jedoch die Herkunft dieses Wildes und überdies, falls dasselbe aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder einem anderen österreichischen Bundeslande herkommt, durch eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde des Stammortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt wurde.

D. Abschluß zum Schutze der Kulturen.

§ 56.

(1) Wenn sich in einem Gemeinde- oder Eigenjagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- und Forstwirtschaft oder aus Gründen der Wildstandsregelung als notwendig erweist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Gemeindefages, der Eingeforsteten, des Jagdberechtigten oder von Amts wegen nach Anhören der Bezirks-Landwirtschaftskammer und von Sachverständigen im Jagdsache die nötigenfalls ziffermäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen, welche vom Jagdberechtigten, falls erforderlich, auch während der Schonzeit durchzuführen ist. Über derartige Anträge ist innerhalb von acht Tagen zu entscheiden.

(2) Wenn der Jagdberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf dessen Kosten andere sachverständige und vertrauenswürdige, mit einer Jagdkarte versehene Personen mit der Ausführung der Anordnungen betrauen.

(3) Dem Jagdberechtigten ist es gestattet, Tiere, Schmaltiere, Schmalspießer und Kälber, welche in landwirtschaftlichen Kulturen erheblichen Schaden anrichten, (Schadentiere) innerhalb der Zeit vom 15. April bis 31. Juli auch ohne besondere Be-

willigung oder Auftrag abzuschießen. Der erfolgte Abschuß ist binnen 24 Stunden der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 57.

(1) In Ortsgemeinden mit hervorragendem Weinbau kann der Gemeindegtag den Beschluß fassen, daß in der ganzen Ortsgemeinde die Hasen auszuroffen sind. In diesem Falle ist die Schonzeit des Hasen aufgehoben und der Jagdpächter verpflichtet, denselben möglichst auszuroffen.

(2) Als Ortsgemeinde mit hervorragendem Weinbau ist jene anzusehen, in welcher, wenn auch nur in einer Katastralgemeinde, 5 Prozent oder mehr der der Grundsteuer unterworfenen Bodenfläche nach Abrechnung der Kulturgattung Wald dem Weinbau gewidmet ist.

(3) Ob außer diesem Falle eine Ortsgemeinde als solche mit hervorragendem Weinbau anzusehen ist, bleibt dem Ermessen der zur Bestätigung des vom Gemeindegtag gefaßten Beschlusses berufenen Behörde überlassen. Der Bürgermeister hat den die Ausrottung des Hasen betreffenden Beschluß sogleich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Diese Bestätigung ist nur dann zu verweigern, wenn der Beschluß des Gemeindegtages entweder nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder der Weinbau nicht in hervorragendem Maße betrieben wird.

(5) Die Entscheidung ist dem Gemeindeamte binnen Monatsfrist zuzustellen. Gegen diese Entscheidung steht außer dem Jagdberechtigten und dem Bürgermeister auch den Bürgermeistern der angrenzenden Ortsgemeinden binnen zwei Wochen, vom Tage der Verständigung an gerechnet, die Berufung an die Landesregierung zu, welche innerhalb Monatsfrist im Gegenstande zu entscheiden hat.

(6) Der rechtskräftige Beschluß des Gemeindegtages, betreffend die Ausrottung des Hasen, tritt mit Ende des laufenden Pachtjahres in Wirksamkeit und ist der Pächter einer derartigen Gemeindejagd berechtigt, von diesem Zeitpunkte an bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Auflösung des Pachtvertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Pachtschillings zu begehren.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann, wenn der Jagdberechtigte der Anordnung der möglichsten Ausrottung des Hasen nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, auf dessen Kosten andere sachverständige und vertrauenswürdige, mit einer Jagdkarte versehene Personen mit der Ausführung beauftragen.

(8) Unter den gleichen Voraussetzungen und zu dem bezeichneten Zwecke kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch Treibjagden anordnen.

(9) Den im Absatz 1 vorgesehenen Beschluß kann der Gemeindegtag auch in Ortsgemeinden mit überragendem Obstbau fassen. Als überragend ist der Obstbau dann anzusehen, wenn er für die Landwirtschaft der betreffenden Ortsgemeinde im Vergleich zur übrigen landwirtschaftlichen Produktion eine Haupteinnahmequelle darstellt. Ein solcher Gemeindegtagsbeschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch die Landesregierung, welche vor ihrer Schlußfassung die Landes-Landwirtschaftskammer zu hören hat. Die Bestimmungen der Absätze 3, 6, 7 und 8 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 58.

(1) Ständige Futterstellen für Hochwild dürfen in Gemeindejagdgebieten nur mit Zustimmung des Gemeindegtages angebracht werden. Die Errichtung solcher Futterstellen sowie das Streuen von Futter innerhalb 200 Metern von der Grenze des Jagdgebietes und von Waldbeständen unter 50 Jahren ist jedenfalls verboten.

(2) In der Notzeit hat der Jagdberechtigte für die Fütterung des Wildes in hinreichender Weise zu sorgen.

§ 59.

Wird Wild in den im § 56 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt oder bei der im § 101 angeordneten Veräußerung erworben, so hat im ersten Falle die Bezirksverwaltungsbehörde, im zweiten Falle (§ 101) der Bürgermeister jene Ausnahmen von dem Verbote des § 52, Absatz 1, welche zur Verwertung des Wildes notwendig sind, unter angemessenen Vorzichten gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nötigen Bescheinigungen darüber auszufüllen.

E. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

§ 60.

(1) Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten, mit einem Gewehre versehen, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung.

(2) Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Sicherheits- oder beideseiten Jagdschutzorgan mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden. Er ist verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

(3) Abgenommene Gewehre sind ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Überschreitung eines fremden Jagdgebietes durch einen Jagdberechtigten beziehungsweise dessen Jagdschutzorgane und Jagdgäste, die anders auf einzelne Teile ihres Jagdgebietes nicht oder nur auf unverhältnismäßigen Umwegen gelangen können. Das Überschreiten des fremden Jagdgebietes darf nur auf den mit dem Jagdberechtigten dieses Jagdgebietes vereinbarten Wegen erfolgen. Beim Überschreiten des fremden Jagdgebietes ist das Gewehr zu entladen und sind Hunde an die Leine zu legen.

§ 61.

(1) In Gemeindejagdgebieten, in welchen die Jagd durch Sachverständige ausgeübt wird (§ 24), darf die Jagd, mit Ausnahme jener in Waldungen, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ausschließlich nur von den bestellten Sachverständigen ausgeübt werden.

(2) Vom Beginne des Frühjahrs bis zu beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grundbesitzers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

(3) Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gebauten Feldfrüchten bestellt sind.

(4) In der Zeit vom 16. Jänner bis 15. Oktober darf mittels Brackhunden nicht gejagt werden; doch darf der Jagdberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundstücken jederzeit mit Hunden aushegen.

(5) Auf Grundstücken, welche mit Weidevieh betrieben sind, darf während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hiedurch nicht gefährdet wird.

§ 62.

Kinder unter 14 Jahren dürfen als Treiber nicht verwendet werden. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden.

§ 63.

(1) In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von Stätten, die der Heilung oder Erholung Kranker und Rekonvaleszenten dienen, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.

(2) Auf Friedhöfen, Eisenbahnstrecken und Gleisanlagen, auf öffentlichen Straßen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen darf das Wild weder aufgesucht, noch getrieben, noch erlegt werden.

(3) Auf Grundstücken, welche zu einem Gemeindejagdgebiete gehören und durch eine natürliche oder künstliche, ständige Umfriedung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) derart umschlossen sind, daß der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Überletzung der Umfriedung auf keinem anderen Wege, als durch die angebrachten schließbaren Türen oder Tore möglich erscheint, ruht die Jagd während der Jagdpachtzeit, und zwar von dem Zeitpunkte an, in welchem der Jagdberechtigte durch den Grundbesitzer im Wege des Gemeindeamtes davon verständigt wird, daß Letzterer die Ausübung der Jagd auf den bezeichneten Grundstücken nicht gestattet.

(4) Zu den vorbezeichneten Grundstücken sind jene nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder den Austritt des Weideviehes verhagt sind.

(5) Auf den im Absatz 3 bezeichneten Grundstücken sowie bei Wildzäunen dürfen keine Herstellungen (Einsprünge) angebracht werden, welche das einwechselnde Wild hindern, an jenen Stellen, an welchen es in ein Grundstück einwechselt, wieder zurückzuwechseln. Auch ist es verboten, Wild zu den Einsprünge anzulocken (anzukirren).

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für bestimmte Jagdgebiete, Eigenjagd- wie Gemeindejagdgebiete, nach Einholen eines schriftlichen Gutachtens der zuständigen Bezirks-Landwirtschaftskammer sowie nach Anhören von Sachverständigen im Jagdsache einen Höchstabschuß bestimmter Wildgattungen festsetzen oder bei einem übermäßigen Wildabschuß die Einstellung oder Einschränkung des Abschusses anordnen, wenn die Gefahr einer das Jagdgebiet entwertenden oder einer die angrenzenden Jagdreviere schädigenden Jagdausübung besteht. Kommt der Jagdberechtigte einer solchen behördlichen Anordnung nicht oder nicht auftragsgemäß nach, kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 1000 S, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben mit der Verhängung von Arreststrafen bis zu 14 Tagen, bei Gemeindejagden überdies mit der Auflösung der Jagdverpachtung vorgehen.

(7) Jeder Jagdberechtigte ist verpflichtet, bei Wahrnehmung von dem Ausbruche ansteckender Tierkrankheiten unter dem Wildbestande seines Jagdrevieres binnen drei Tagen der für das Jagdrevier zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Gemeindeamte des Jagdrevieres die Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung gilt auch für die mit der Jagdaufsicht betrauten Organe sowie alle jene Personen, welche vermöge ihres Berufes in die Lage kommen, Wahrnehmungen über den Ausbruch von Wildseuchen zu machen. Die Landesregierung hat im Verordnungswege die zur Bekämpfung von Wildseuchen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(8) Ob und wie weit dem Pächter einer Gemeindejagd anlässlich des Auftretens von Wildseuchen und der Durchführung der zu deren Bekämpfung angeordneten Maßnahmen ein Nachlaß am Pachtzuschlag gebührt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören der Landes-Landwirtschaftskammer und von Sachverständigen im Jagdsache zu entscheiden.

(9) Die Landesregierung kann im Verordnungswege nach Anhören der Landes-Landwirtschaftskammer und der bestehenden Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten Bestimmungen erlassen, mit welchen für den Verkauf von Hoch-, Reh- und Gemswild und deren Nebenprodukten die Beibringung von Bescheinigungen über die Herkunft des Wildbretes und der Nebenprodukte vorgeschrieben werden.

§ 64.

(1) Zum Fangen der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Dachses dürfen Fangeisen, Fallen, Schlingen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. Bei Anwendung derartiger Vorrichtungen zum Fangen des Dachses sind die im § 67, Absatz 1, angeführten Vorschriften einzuhalten. Es dürfen nur solche Fanggeräte verwendet werden, welche eine Gefahr für Menschen und Nutztiere ausschließen und bei denen nach Möglichkeit Qualen der zu fangenden Tiere vermieden werden.

(2) Die Verwendung von Scheinwerfern zur Ausübung der Jagd sowie das Jagen auf Schalenwild bei Mondschein ist verboten.

(3) Die Verwendung von Randfeuerwaffen, das sind Flobertgewehre, Mauserlein und dergleichen, ferner von Luftdruck- und sonstigen Garten- und Zimmergewehren mit Kugelgeschossen oder mit Schalldämpfern versehenen Waffen und von Pistolen ist zur Erlegung von Wild überhaupt, die Verwendung von Schrot zur Erlegung von Gemswild einschließlich Gemskitze und von Hochwild einschließlich Tieren und Kälbern verboten. Der Schrotschuß auf Rehwild ist nur im Niederjagdgebiete, in welchem Jagdteilnehmer und andere Personen durch weittragende Kugelschüsse im flachen Gelände gefährdet werden können, zulässig. Als Schrotgattung darf keine schwächere als Nummer 6, das sind 4 mm im Durchmesser, in Verwendung kommen.

(4) Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überseht, darf dorthin, sofern nicht mit dem Inhaber dieses Jagdgebietes ein Wildfolgeübereinkommen besteht, nicht verfolgt werden. Die etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme des verletzten Wildes bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet. Der Jagdberechtigte (Jagdleiter, Jagdaufsichtsorgan), in dessen Revier das Wild angeschossen oder sonst verwundet wurde, hat den Jagdberechtigten (Jagdleiter, Jagdaufsichtsorgan) des benachbarten Jagdgebietes, in das das verletzte Wild überseht hat, hievon ungesäumt in Kenntnis zu setzen und die Stelle des Übersehens beziehungsweise des Anschusses zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Nachsuche vorzunehmen.

(5) Die offensichtliche Unterlassung der Meldung von über die Grenze wechselndem, angeschossenem Wild ist strafbar. Wer sich dessen wiederholt schuldig macht, kann neben der Geldstrafe oder Arreststrafe mit dem Entzug der Jagdkarte bestraft werden.

§ 65.

Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Tiere dürfen nur in Tiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 66.

(1) Bismarratten dürfen von jedermann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden.

(2) Folgende Tiere, als: Wildkazen, Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Fischottern, Eichhörnchen, Hamster, Kaninchen, die Adler, Seeadler, Flußadler, ausgenommen der Steinadler, die Raufußbussarde, die Königsweihen oder rote Milane, die schwarzen Milane, die Sperber, die Hühnerhabichte, die Feldweihen, und zwar die Kornweihe, die Wiesenweihe und die Rohrweihe, die Wandersfalken, die Baumfalken und die Zwergfalken, die Würgfalken, alle Rabenvögel, wie: Krähen, Elstern, Häher, Dohlen usw., mit Ausnahme des Kolkraben, der Saatkrahe, und der Alpenkrahe, alle echten Würger, die Haus- und Feldsperlinge, die Eisvögel, die Fischreiher und Purpurreiher, die Zwergreiher, die Rohrdommel, die Kormorane, die Steißfüße, die Säger, die echten Möven, die Flußseeschwalben, die Lachseeschwalben, die schwarzen Seeschwalben oder Trauerschwalben können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, seinem Jagdschutzpersonal oder mit Bewilligung des Jagdberechtigten auch von dritten mit einer Jagdkarte versehenen Personen gefangen oder mit der Schußwaffe erlegt und in Besitz genommen werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für Bären, Wölfe, Luchse und Wildschweine, jedoch mit der Ausnahme, daß diese Tiere zur Abwehr von Angriffen von jedermann gefangen oder getötet werden können.

(4) Füchse, Marder, Iltisse und der Hühnerhabicht, welche sich in Häusern, Gehöften und Höfen zeigen, dürfen dort von deren Besitzern oder deren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitze einer Jagdkarte sind, zum Schutze des Hausgeflügels auch ohne Bewilligung des Jagdberechtigten gefangen oder mit der Schußwaffe erlegt werden. Das gefangene oder erlegte Raubwild ist dem Jagdberechtigten abzuliefern.

(5) Inwieferne dem Fischereiberechtigten weitergehende Befugnisse zum Fangen oder Erlegen der im Absatz 2 bezeichneten Tiere zustehen, ist nach den die Binnenfischerei betreffenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 67.

(1) Zum Fange der im § 66 bezeichneten Tiere kann der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen sowie auch andere Vorrichtungen zum Selbstfange mit Ausnahme von Schlingen anwenden und unter Beobachtung der für den Verkehr und die Gebarung mit Gift jeweils geltenden Vorschriften (derzeit Giftgesetz, BGBI. Nr. 297/1928, und Giftverordnungen, BGBI. Nr. 362/1928, BGBI. II Nr. 392/1934, BGBI. Nr. 177/1935) auch Gift auslegen; doch dürfen diese Vorkehrungen nicht an Stellen vorgenommen werden, an welchen sich hieraus eine Gefahr für Menschen oder Nutztiere ergeben kann. Es müssen jedenfalls dabei solche Zeichen aufgestellt werden, die von jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können. Erforderlichenfalls ist die Anwendung der bezeichneten Vorrichtungen im Sinne der für das Auslegen von Giftködern geltenden Vorschriften (Giftverordnung) entsprechend zu verlautbaren.

(2) Das Legen von Selbstschüssen und die Verwendung von Tellereisen, des Fuchskrähers und des Dachsbohrers und von sonstigen tierquälerischen Geräten ist unbedingt verboten.

(3) Wenn die Verminderung der im § 66 bezeichneten Tiere im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Land- und Forstwirtschaft geboten oder angemessen erscheint, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören der Bezirks-

Landwirtschaftskammer und der bestehenden Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten sowie des Jagdberechtigten diesen oder andere vertrauenswürdige, mit einer Jagdkarte versehene Personen auch ohne Zustimmung des Jagdberechtigten für eine bestimmte Zeit mit der Verminderung der obbezeichneten Tiere beauftragen.

(4) Wenn der Jagdberechtigte dem behördlichen Auftrag nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die Verminderung der im § 66 bezeichneten Tiere auf Kosten des Jagdberechtigten durchgeführt werden.

§ 68.

Die Landesregierung kann im Verordnungswege noch andere Tierarten den Bestimmungen des § 66 unterwerfen oder von denselben ausnehmen.

§ 69.

(1) Hunde, welche abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen allein jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Wald umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen beedeuten Jägern getötet werden.

(2) Hundebesitzer, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiete wiederholt herumstreifen lassen, machen sich einer Übertretung schuldig.

(3) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihm oder seinem Jagdpersonal getötet wurden, unschädlich beseitigt werden.

III. Jagd- und Wildschaden.

A. Schadenersatzpflicht.

§ 70.

(1) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:

a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonal, seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden),

b) den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf den im § 63, Absatz 2 und 3, bezeichneten Grundstücken während des Ruhens der Jagd eingetreten ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für die Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

§ 71.

Schäden, welche durch jagdbares Streif- oder Wechselwild verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 72.

Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Tiergärten ausgebrochene, nicht jagdbare Tiere verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten des Gebietes zu ersetzen, auf dem der Schaden verursacht wurde.

§ 73.

(1) Dem zum Ersatze von Jagdschäden Verpflichteten steht es frei, den Rückgriff gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(2) Für die im § 72 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Rückgriff gegen den Tierbesitzer vorbehalten.

§ 74.

(1) Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet sein.

(2) Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, durch Aufstellen von Wildscheuchen, Nachtfeuer und dergleichen mehr, jedoch ohne Benützung freilaufender Hunde fern zu halten und in Weingärten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober durch blinde Schreckschüsse zu vertreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

(3) Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorsichtsmaßnahmen gegen Wildbeschädigungen schützen, insoweit der Grundbesitzer hiedurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargetan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

§ 75.

Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der beschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, durch welche ein ordentlicher Grundwirt derlei Gegenstände zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich der Bäume das Einbinden der Stämme mit Stroh bis zur Höhe von 120 Zentimeter sowie das Umkleiden der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumkörben zu verstehen. Die Baumkörbe müssen so angebracht werden, daß das Wild nicht an den Stamm gelangen kann. Bei Baumschulen und Buschobst besteht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1 Meter hohe hasendichte Einfriedung geschützt sind. Der Besitzer ist zum Ausschaukeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet.

§ 76.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide- und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 77.

Bei Ermittlung des Jagd- oder Wildschadens nach dem Umfange, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt, ist der wahre Verlust, welchen der Geschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Aufwandes, der ihn bis zur Einbringung der Ernte getroffen hätte, in Anrechnung zu bringen.

B. Verfahren.

§ 78.

(1) Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden, hinsichtlich deren nicht etwa zwischen den Parteien ein gütliches Übereinkommen stattgefunden hat, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, welches aus einem Obmann oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Schiedsrichtern (§ 83) besteht.

(2) Der Stellvertreter des Obmannes hat dann einzutreten, wenn letzterer in der Funktion als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt wird (§ 84) oder durch Krankheit oder andere Gründe verhindert ist, seine Obliegenheiten zu versehen.

§ 79.

(1) Der Obmann sowie dessen Stellvertreter werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des betreffenden Gemeindefages und Jagdberechtigten auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode für je eine oder mehrere benachbarte Ortsgemeinden bestimmt.

(2) Zur Funktion des Obmannes und des Stellvertreters desselben dürfen nur unbescholtene und unparteiische Personen, welche mit land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen sowie mit der Jagd hinlänglich vertraut sind, berufen werden.

(3) Der Obmann und dessen Stellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte und objektive Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeiden. Die Namen und Wohnorte der bestellten Funktionäre sind von der Bezirksverwaltungsbehörde den betreffenden Gemeindeämtern und Jagdberechtigten bekanntzugeben und in dem Ortsgemeindegebiete, für welches die Bestellung erfolgt, verlaufbaren zu lassen.

§ 80.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, den Obmann und dessen Stellvertreter, wenn dieselben ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen, von der ihnen übertragenen Funktion zu entheben. In diesem Falle sowie bei Tod oder sonstigem Wegfall einer dieser beiden Personen hat die Bezirksverwaltungsbehörde in der gleichen Weise wie bei der ersten Bestellung andere geeignete Personen als Obmann beziehungsweise dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 81.

(1) Zur Empfangnahme von Zustellungen und zur sonstigen Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren hat der Eigenjagdberechtigte oder Pächter, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des Ortsgemeindegebietes, für das der Obmann bestimmt ist, befindet, einen in diesem Gebiete oder in einer benachbarten Ortsgemeinde wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen sowie Wohnort dem Obmanne bekanntzugeben.

(2) Unterläßt der Eigenjagdberechtigte oder Pächter, den Bevollmächtigten binnen einer auf Antrag des Obmannes von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden achttägigen Frist zu bestellen und namhaft zu machen, so hat diese Behörde auf neuerlichen Antrag des Obmannes den Bevollmächtigten zu bestimmen und dem Jagdberechtigten sowie dem Obmanne bekanntzugeben. Dieser Bevollmächtigte ist befugt, den Jagdberechtigten im schiedsgerichtlichen Verfahren insoweit rechtswirksam zu vertreten, als letzterer nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und dem Obmanne namhaft gemacht hat.

(3) Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haben ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einen im Bezirke wohnhaften gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

§ 82.

(1) Der Geschädigte hat, falls nicht zwischen ihm und dem Jagdberechtigten beziehungsweise dessen gemäß § 81 bestellten Bevollmächtigten hinsichtlich des Schadenersatzes ein gütliches Übereinkommen zustande gekommen ist, seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch beim Obmann des zuständigen Schiedsgerichtes zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, sofern der Geschädigte nicht nachzuweisen vermag, daß er durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung seines Ersatzanspruches verhindert war.

(2) In den im § 76 bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffermäßigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich und kann dem nach § 87 stattfindenden neuerlichen Einschreiten vorbehalten bleiben.

§ 83.

(1) Der Obmann hat ohne Verzug von dem erhobenen Anspruch dem Jagdberechtigten oder dessen Bevollmächtigten (§ 81) Mitteilung zu machen und denselben sowie den Kläger zu einem Vergleichsversuche einzuladen. Mißlingt derselbe, so hat er sogleich den Jagdberechtigten sowie den Kläger unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Verhandlung zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn dieselben bei der Verhandlung den Nachweis ihrer Bestellung erbringen.

(2) Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen; sie können sich hiebei auch durch ihre Angestellten vertreten lassen. Das Ausbleiben der Parteien hindert jedoch die Vornahme der Verhandlung nicht.

(3) Unterläßt eine Partei, den Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, oder ist derselbe nicht genügend legitimiert oder wird er in der Funktion als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt (§ 84) und nicht sofort ein anderer Schiedsrichter namhaft gemacht, der ohne Verzug zu der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann den Schiedsrichter zu berufen, welcher berechtigt ist, für seine Tätigkeit jenen Betrag anzusprechen, welcher sich unter Zugrundelegung der im Tarife (§ 92) für die Tätigkeit des Obmannes festgestellten Gebühren ergibt.

§ 84.

(1) Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19 und 20 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895).

(2) Eine Partei, welche den Schiedsrichter selbst bestellt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund nach der Bestellung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist (§ 586 Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895).

§ 85.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen nach freiem Ermessen innerhalb der Parteienanträge zu fällen. Als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder desselben beigetreten sind; wenn bei der Festsetzung des Schadensbetrages eine Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, entscheidet der Ausspruch des Obmannes. Hierbei darf jedoch der Obmann nicht über

den von einem Schiedsrichter ausgesprochenen höheren Betrag hinaus-, beziehungsweise nicht unter den von dem anderen Schiedsrichter ausgesprochenen niedrigeren Betrag herabgehen.

§ 86.

(1) Bei der Verhandlung hat der Obmann zunächst einen sich auch auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mißlingt derselbe, so hat sich das Schiedsgericht nach Vornahme der nötigen örtlichen Erhebungen zunächst darüber auszusprechen:

1. ob die Beschädigung tatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte, ferner

2. inwiefern etwa die Angaben der Parteien über die gemäß § 74, Absatz 3 und 4, und § 75 den Schadenersatzanspruch beeinflussenden Verhältnisse vom sachlichen Standpunkte begründet erscheinen,

3. inwiefern die allfällige Einwendung des Jagdberechtigten, daß der Geschädigte gemäß § 82, Absatz 1, seinen Anspruch auf Schadenersatz verloren habe, begründet erscheint,

und sodann über den erhobenen Anspruch und die Kosten des Verfahrens (§ 88) zu entscheiden. Wenn die Höhe des Schadens nicht sofort ermittelt werden kann (§ 76), ist vorläufig nur über den Grund des Anspruches zu entscheiden; für die Feststellung der Höhe des Schadens gilt die Vorschrift des § 87.

(2) Auf besonderes Ansuchen der betreffenden Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Notwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

(3) Der Obmann kann, besonders auf Begehren einer Partei, der Verhandlung Fachorgane mit beratender Stimme beiziehen.

(4) Den vom Obmanne beigezogenen Fachorganen steht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten in dem den Schiedsrichtern zukommenden Ausmaße zu (§ 92).

§ 87.

(1) In allen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zu einer richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat der Geschädigte rechtzeitig um die Vornahme einer zweiten Verhandlung noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten. Der Obmann hat über dieses Einschreiten im Sinne des § 83 vorzugehen und die Parteien insbesondere aufzufordern, wenn tunlich jene Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, welche demselben bei der ersten Verhandlung angehört haben. Im Falle nicht rechtzeitigen Einschreitens um die Vornahme der zweiten Verhandlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 82.

(2) Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein sich auch auf die Kosten des Verfahrens erstreckender Vergleichsversuch zu machen und sodann, wenn derselbe mißlingt, vom Schiedsgerichte über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens (§§ 86 und 88) zu entscheiden.

§ 88.

(1) Die Kosten, welche der Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie etwa aus jener ihres Vertreters erwachsen, hat in allen Fällen die Partei selbst zu tragen.

(2) Hinsichtlich der Tragung der übrigen Kosten, welche aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilte Beklagte hat — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 — diese Kosten zu tragen ;
2. wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er diese Kosten zu tragen ;
3. ist ein bei dem Vergleichsversuche (§§ 83, 86 und 87) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann auf Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Teiles dieser Kosten auferlegt werden.

§ 89.

(1) Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift anzunehmen, welche die erschienenen Parteien anzuführen, sowie in gedrängter Kürze die Anträge der Parteien, das Ergebnis der Vergleichsversuche, jenes der örtlichen Erhebungen und den Ausspruch des Schiedsgerichtes, beziehungsweise die Aussprüche der einzelnen Mitglieder desselben (§ 85) zu enthalten hat.

(2) Die Niederschrift ist — und zwar gleichzeitig als Urschrift des Schiedspruches — in der im § 90, Absatz 2, bezeichneten Weise zu fertigen.

(3) Der Obmann hat die Niederschriften aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem ordentlichen Gerichte (§ 91) auf Verlangen vorzulegen.

§ 90.

(1) Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen.

(2) Diese Ausfertigungen sowie die Urschrift des Schiedspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben (§ 592 Zivilprozeßordnung).

(3) Ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien, unbeschadet ihres Rechtes, die Außerkraftsetzung des Schiedsvertrages zu begehren, für allen durch seine schuldbare Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden (§ 584, Absatz 2, Zivilprozeßordnung).

§ 91.

(1) Gegen den Schiedspruch findet eine Berufung an eine höhere schiedsgerichtliche Instanz nicht statt ; jedoch kann der Schiedspruch aus den im § 595 der Zivilprozeßordnung angeführten Gründen von dem Zivilgerichte als unwirksam erklärt werden.

(2) Hinsichtlich der Klage auf Aufhebung des Schiedspruches finden die Bestimmungen der §§ 596 und 597 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

(3) Die durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen zwei Wochen nach der Empfangnahme, beziehungsweise nach Zustellung der Ausfertigung des Schiedspruches zu entrichten, sofern nicht eine Klage auf Aufhebung des Schiedspruches eingebracht worden ist.

(4) Zur Bewilligung der Exekution auf Grund der von den Schiedsgerichten geschlossenen Vergleiche oder der von den Schiedsgerichten gefällten Schiedsprüche sind die Zivilgerichte berufen (§ 3 der Exekutionsordnung, RGVl. Nr. 79/1896).

§ 92.

Die Landesregierung hat nach Bedarf im Verordnungswege einen Tarif, nach welchem die im § 88, Absatz 2, bezeichneten Kosten im einzelnen Falle zu berechnen sind, sowie die zur Verbilligung und Beschleunigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens dienenden Formulare festzusetzen.

C. Vertragsmäßige Regelung des Schadenersatzes.

§ 93.

Im Wege eines zwischen dem Jagdberechtigten und den einzelnen Grundbesitzern unmittelbar abgeschlossenen Übereinkommens können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§ 94.

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Bürgermeister, dem Gemeindefrage, der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmannschaft zu.

(2) Dieselben haben, insofern es sich um fachliche Fragen handelt, nach Anhören eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

(3) Die Landeshauptmannschaft hat nach Anhören der Landes-Landwirtschaftskammer und der bestehenden Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten für jeden Verwaltungsbezirk eine geeignete Anzahl von Sachverständigen im Jagdfache zu bestellen.

(4) In allen jenen Fällen, in denen die Verwaltungsbehörden nach Anhören der Landwirtschaftskammern beziehungsweise Gemeindefrage und der bestehenden Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten beziehungsweise der Sachverständigen zu entscheiden haben, können die Behörden für die Erstellung von Gutachten eine nach den Umständen des Falles zu bestimmende Frist festsetzen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen nach Einholen eines Gutachtens der zuständigen Bezirks-Landwirtschaftskammer einstweilige Verfügungen dann treffen, wenn die Durchführung dieses Gesetzes vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung einer geregelten Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten notwendig macht.

§ 95.

(1) Jede Verpachtung von Eigenjagden und jede Veränderung im Eigenjagdbesitz (§§ 4 und 5) ist jeweils sofort der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Jagdkataster, in welchen die Eigen- und Gemeindejagden in Evidenz zu führen sind, anzulegen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, deren Lieferung den Jagdberechtigten obliegt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Jagdkataster und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten sowie über deren Lieferung sind von der Landeshauptmannschaft nach Bedarf zu erlassen.

§ 96.

Zur Vornahme einzelner Amtshandlungen können von der Bezirksverwaltungsbehörde die betreffenden Bürgermeister abgeordnet werden.

§ 97.

Außer den Fällen des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden (§ 86) haben auf die Tragung der im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten die Bestimmungen der §§ 74 bis 79 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925, Anwendung zu finden.

V. Übertretungen und Strafen.

§ 98.

(1) Die Bürgermeister, die Gendarmerie, die bestellten Sachverständigen (§§ 24 und 28) sowie das Jagdschutzpersonal sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des in § 52 enthaltenen Verbotes.

§ 99.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 500 S bestraft, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 1000 S erhöht werden kann.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in eine dem Verschulden entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die Freiheitsstrafe darf nicht mehr als 20 Tage betragen.

(3) Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von einem bis zwanzig Tagen erkannt werden.

§ 100.

(1) Bei Übertretungen der §§ 51, 52 und 54, Absatz 2, welche vom Jagdberechtigten selbst, beziehungsweise von Händlern und Wirten begangen werden, sowie bei Übertretung des § 53 ist zugleich auf Verfall des wider die Vorschriften gefangenen oder erlegten beziehungsweise zum Verkaufe ausgetobenen Wildes sowie der Eier des Wildgeflügels zu erkennen.

(2) Bei Übertretungen des § 64, Absatz 1, 2 und 3, und des § 67, Absatz 1 und 2, ist auf den Verfall der verbotenen Geräte, beziehungsweise Gewehre zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Übertreter gehören oder nicht.

(3) Im Falle des § 60, Absatz 3, kann das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

(4) Bei Übertretungen des § 66, Absatz 2, durch dritte Personen ist auch auf den Verfall der abgenommenen Fanggeräte zu erkennen.

§ 101.

Werden verbotene Geräte (§§ 64, Absatz 1, und 67, Absatz 1 und 2) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurteilung einer

bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbstständig auf den Verfall dieser Geräte zu erkennen.

§ 102.

(1) Wild, Eier des Wildgeflügels und verbotene Geräte, welche als verfallen erklärt wurden, sind vom Bürgermeister, abgenommene beziehungsweise als verfallen erklärte Gewehre von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der öffentlichen Feilbietung zugunsten des Armenfonds jener Ortsgemeinde zu veräußern, in deren Gebiet die Beschlagnahme erfolgte.

(2) Werden Wild oder Eier des Wildgeflügels in Beschlag genommen und ist Gefahr vorhanden, daß dieselben noch vor der Verfallserklärung dem Verderben unterliegen könnten, so sind die beschlagnahmten Gegenstände im Sinne des vorstehenden Absatzes zu veräußern und ist der Erlös bis zur rechtskräftigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens von dem Bürgermeister in Aufbewahrung zu nehmen.

(3) Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräte zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

§ 103.

Die Geldstrafen fließen dem Armenfonds jener Ortsgemeinde zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.

§ 104.

Mit dem Straferkenntnis ist, insofern es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens aufzuerlegen.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Juni 1936 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 44, Absatz 2, und 46, Absatz 3, soweit sie sich auf die Ausstellung von Jagdkarten für das Geltungsgebiet eines Gerichtshofsprengels beziehen. Diese Bestimmungen treten am 1. Jänner 1937 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren das Gesetz, LG.- u. VB. Nr. 5/1907 (Jagdgesetz); das Gesetz, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes, LG.- u. VB. Nr. 5/1907, abgeändert wurden, LGBl. Nr. 38/1923; das Gesetz, womit der § 44 des Gesetzes, LG.- u. VB. Nr. 5/1907, in der durch das Gesetz, LGBl. Nr. 38/1923, festgesetzten Form abgeändert wurde, LGBl. Nr. 21/1924; das Gesetz, womit die §§ 44 und 46 des Gesetzes, LG.- u. V.-B. Nr. 5/1907, abgeändert wurden, LGBl. Nr. 24/1934; das Gesetz über die Zulässigkeit der Neufestsetzung des Jagdpachtshillings bei Gemeindejagden und Jagdeinschlüssen, LGBl. Nr. 65/1934; die Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark, mit welcher der zweite Absatz des § 66 des Gesetzes, LG.- u. V.-Bl. Nr. 5/1907, ergänzt beziehungsweise abgeändert wurde, LG.- u. VB. Nr. 42/1912, und die Kundmachung des steiermärkischen Landesauschusses, mit welcher auf Grund des Gesetzes, LG.- u. VB. Nr. 5/1907, die Drucksorten für die Jagdkarten bekanntgemacht wurden, LG.- u. VB. Nr. 22/1907, ferner die Verordnung der k. k. steiermärkischen Statthalterei, LG.- u. VB. Nr. 18/1907, betreffend das bei der nach den §§ 24 und 30 des Jagdgesetzes erforderlichen Abstimmung einzuhaltende Verfahren ihre Gültigkeit.

(3) Für die nach den Bestimmungen des § 41, Absatz 6 und 8, des Gesetzes, LG.- u. VB. Nr. 5/1907, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes,

LGBl. Nr. 76/1934, im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren haben noch die bisher geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden. Auch wird die Dauer der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Jagdpachtperioden, sowie die Gültigkeit der für diese Dauer abgeschlossenen Pachtverträge und der Bestellung von Sachverständigen zur Ausübung der Gemeindejagd durch dieses Gesetz nicht berührt. Die nach § 41, Absatz 8, der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 76/1934, erfolgten Bestätigungen behalten weiter ihre Gültigkeit.

(4) Durch dieses Gesetz werden nicht berührt: Das Gesetz, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, LG.- u. VB. Nr. 39/1887, und die hiezu erlassene Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark, in welcher das Dienstzeichen für die zum Schutze der Landeskultur beeideten Wachorgane in Steiermark festgestellt wurde, LG.- u. VB. Nr. 40/1887; das Gesetz, womit die Einhebung zugunsten des steiermärkischen Landesarmenfonds neu geregelt wurde, LGBl. Nr. 43/1923; das Gesetz über die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremdem Grund und Boden, LGBl. Nr. 56/1923, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 49/1934, und die hiezu vom Landeshauptmann in Steiermark erlassene Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 126/1923; das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Gemsräude, LGBl. Nr. 46/1931, und die hiezu von der steiermärkischen Landesregierung erlassene Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 2/1933; ferner die Verordnung der k. k. steiermärkischen Statthaltereie, womit Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten sowie über deren Lieferung erlassen wurden, LG.- u. VB. Nr. 21/1907; die Verordnung der steierm. Landesregierung, womit ein neuer Tarif für die im § 88, Absatz 2, dieses Gesetzes bezeichneten Kosten im schiedsgerichtlichen Verfahren bei Jagd- und Wildschaden-Ersatzansprüchen festgesetzt wurde, LGBl. Nr. 72/1932, und die Verordnung der steierm. Landesregierung, mit welcher Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen für den Jagdschuhdienst erlassen wurden, LGBl. Nr. 13/1935.

86.

(Abt. 1, Zl. 24 Ve 2/2-1936.)

Gesetz,

betreffend die Erweiterung der Beteiligung des Landes Steiermark an der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer und weitere Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 12/1936, betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1936.

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Erweiterung der Beteiligung des Landes Steiermark; Landesvoranschlag 1936, Abänderung. (Edig.-Blg. Nr. 130.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Aktien der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien, für das Land Steiermark zu erwerben und den hiezu erforderlichen Betrag von höchstens 300.000 S gegebenenfalls im Kreditwege zu beschaffen.

§ 2.

(1) In der Anlage 1 zum Gesetz, betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1936, LGBl. Nr. 12/1936, ist unter Kapitel 13, Rubrik 13 a, folgender

Voranschlagsanfaß einzuschalten: „Ankauf von Aktien der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien, 300.000 S“.

(2) Um den im Absatz 1 angeführten Betrag erhöht sich der durch Ausgabenersparungen und Mehreinnahmen zu bedeckende Abgang des Landesvoranschlages 1936.

87. (Abt. 4, Zl. 47 Ge 1/19-1936.)

Gesetz,

betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Nachbenannten autonomen Bezirken und Ortsgemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1936 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben:

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936. (Edtg.-Blg. Nr. 134.)

A. Bezirke.

Friedberg 210 Prozent, Liezen 260 Prozent, Mariazell 210 Prozent.

B. Ortsgemeinden.

Im autonomen Bezirke Bruck a. d. M.:

Breitenau 300 Prozent, Bruck a. d. M. 400 Prozent, Kapfenberg 300 Prozent, Tragöß 350 Prozent.

Im autonomen Bezirke Eibiswald:

Mühl 250 Prozent.

Im autonomen Bezirke Eisenerz:

Hieflau 500 Prozent.

Im autonomen Bezirke Feldbach:

Feldbach 460 Prozent, Gnau 250 Prozent.

Im autonomen Bezirke Friedberg:

Friedberg 220 Prozent, St. Lorenzen a. W. 220 Prozent.

Im autonomen Bezirke Frohnleiten:

Lyrnau 370 Prozent.

Im autonomen Bezirke St. Gallen:

Altenmarkt 300 Prozent.

Im autonomen Bezirke Gleisdorf:
Pischelsdorf 240 Prozent.

Im autonomen Bezirke Graz Umgebung:
Gratkorn 220 Prozent.

Im autonomen Bezirke Hartberg:
Oberlungitz 220 Prozent.

Im autonomen Bezirke Jrdning:
Donnersbach 340 Prozent, Lauplitz 350 Prozent.

Im autonomen Bezirke Judenburg:
Unzmarkt 480 Prozent.

Im autonomen Bezirke Kindberg:
Krieglach 250 Prozent.

Im autonomen Bezirke Knittelfeld:
Knittelfeld 400 Prozent.

Im autonomen Bezirke Leibnitz:
Höch 300 Prozent, Leibnitz 430 Prozent, Raßsch 400 Prozent.

Im autonomen Bezirke Leoben:
St. Peter-Freienstein 330 Prozent, Traboch 330 Prozent.

Im autonomen Bezirke Liezen:
Admont 250 Prozent, Alzen 220 Prozent, Liezen 320 Prozent.

Im autonomen Bezirke Mariazell:
St. Sebastian 290 Prozent.

Im autonomen Bezirke Mürzzuschlag:
Altenberg 370 Prozent, Mürzsteg 480 Prozent, Neuberg 400 Prozent.

Im autonomen Bezirke Murau:
Schöder 330 Prozent.

Im autonomen Bezirke Neumarkt:
Lind 330 Prozent, St. Veit in der Gegend 230 Prozent.

Im autonomen Bezirke Pöllau:
Pöllau 320 Prozent.

Im autonomen Bezirke Schladming:

Ramsau 300 Prozent.

Im autonomen Bezirke Voitsberg:

Geisttal 320 Prozent, Hallersdorf 300 Prozent.

Im autonomen Bezirke Vorau:

Waldbach 250 Prozent.

Im autonomen Bezirke Weiz:

Eiz 230 Prozent.

§ 2.

Der Stadtgemeinde Murau wird an Stelle des mit Landtagsbeschluß vom 4. März 1936 für das Verwaltungsjahr 1936 bewilligten Gemeindefußschlages im Ausmaße von 300 Prozent ein solcher im Ausmaße von 400 Prozent bewilligt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1936 in Kraft.

88. (Abt. 3, Zl. 403 Wo 1/3-1936.)

Gesetz,

betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Öffentliche Sammlungen,
Regelung. (Ldtg.-Blg.
Nr. 135.)

§ 1.

(1) Als öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede von Haus zu Haus oder in öffentlich zugänglichen Räumen, sowie auf Straßen und Plätzen erfolgende Aufforderung von Person zu Person zur Leistung von Spenden für einen Zweck, der nicht in der Person des Sammlers gelegen ist. Hierbei ist es belanglos, ob die Spenden in Geld, Sachwerten oder Leistungen bestehen, unmittelbar in Empfang genommen werden oder nicht, und ob für die Spende Verschlussmarken, Blumen, Abzeichen oder sonst irgendwelche Gegenleistungen gegeben werden und welchem Zwecke die Sammlung dient.

(2) Als öffentliche Sammlung gilt auch die Aufstellung von Sammelbüchsen auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen, oder in allgemein zugänglichen Räumen, sowie die von Person zu Person gerichtete Aufforderung zum Kaufe oder zur Bestellung von Waren mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise wohlthätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zugeführt wird, sofern die Tätigkeit nicht unter die Vorschriften des Hausiergesetzes oder der Gewerbeordnung fällt.

(3) Als öffentliches Sammeln gilt ferner die von Person zu Person gerichtete Aufforderung, einer Vereinigung beizutreten, wenn nach der Art und dem Umfange

der Aufforderung oder den sonstigen Umständen, unter denen die Aufforderung ergeht, zu schließen ist, daß es sich hierbei nicht ernstlich um die Herbeiführung eines dauernden Verhältnisses zur Vereinigung und nicht auf die Betätigung in der Vereinigung oder im Sinne derselben, vielmehr bloß um die Erlangung von Geld oder anderen Leistungen handelt.

(4) Als öffentliche Sammlung gilt ferner der öffentlich durchgeführte Verkauf von Karten oder Gegenständen, die zum Eintritt in eine öffentliche Veranstaltung berechtigen, wenn hierbei darauf verwiesen wird, daß der Ertrag dieser Veranstaltung ganz oder teilweise kulturellen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zufließt.

(5) Durch Verordnung des Landeshauptmannes können auch andere Arten von Sammlungen als öffentliche erklärt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die von der Bundes- oder Landesregierung selbst oder über deren Anordnung durchgeführten öffentlichen Sammlungen.

§ 3.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf öffentliche Sammlungen, die von Verbänden und Rechtssubjekten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften bei ihren Religionsangehörigen für Zwecke veranstaltet werden, die zur Erfüllung ihrer kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Aufgaben dienen. Das gleiche gilt auch für die nach Artikel XIV des Konkordates und nach dem Zusatzprotokoll zu diesem Artikel, BGBI. II Nr. 2 von 1934, als Teil der katholischen Aktion anerkannten Vereinigungen.

(2) Die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht befreiten öffentlichen Sammlungen sind, soweit es sich nicht um Sammlungen beim Gottesdienst oder in Gotteshäusern und sonstigen religiösen Kultstätten handelt, oder soweit sie nicht eine ständige Einrichtung der betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften sind, der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe des Zweckes, der Form, der Zeit und des Ortes der Sammlungen anzuzeigen. Über die Erfassung der Anzeige hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Bestätigung auszustellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung notwendigen Vorschriften auch für diese Sammlungen erlassen. Die Vorschriften sind dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sammlung bekanntzugeben.

§ 4.

Dieses Gesetz findet ferner keine Anwendung auf :

1. Sammlungen, die in außerordentlichen Notständen vom Bürgermeister angeordnet werden ;

2. die unter den persönlich geladenen Teilnehmern einer Veranstaltung vorgenommenen Sammlungen für einen wohltätigen Zweck, sofern die Veranstaltung in einem, anderen Personen nicht zugänglichen Raume stattfindet ;

3. herkömmliche Sammlungen durch Angehörige eines Betriebes bei den dort Beschäftigten ;

4. herkömmliche Sammlungen unter den Parteien eines Wohnhauses in Angelegenheiten der Hausbewohner ;

5. Sammlungen, die von einer Vereinigung unter ihren Mitgliedern im Rahmen des sätzungsmäßigen Wirkungskreises durchgeführt werden.

§ 5.

(1) Die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen ist an eine behördliche Bewilligung gebunden.

(2) Zur Erteilung dieser Bewilligung sind berufen:

- a) für den Umfang des Verwaltungsbezirkes die Bezirksverwaltungsbehörde;
- b) für mehrere Verwaltungsbezirke oder für das ganze Bundesland die Landesregierung.

§ 6.

(1) Öffentliche Sammlungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie die Förderung kultureller, gemeinnütziger oder wohlthätiger Zwecke verfolgen.

(2) Die Bewilligung ist insbesondere dann zu versagen oder nur unter einschränkenden Bedingungen zu erteilen, wenn Rücksichten auf den Fremdenverkehr, auf das Ansehen des Landes oder sonstige öffentliche Interessen gegen die beabsichtigte Sammlung überhaupt oder gegen Art und Umfang der geplanten Durchführung sprechen.

(3) Öffentliche Sammlungen und Aufrufe in der Presse, deren Erträgnisse einzelnen physischen Personen zugute kommen sollen, sind nur dann zu gestatten, wenn es sich um Schädigungen durch Elementarereignisse handelt, oder der notdürftige Unterhalt dieser Personen und jener, für die sie nach dem Gesetze zu sorgen haben, gefährdet ist.

(4) Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 7.

(1) Öffentliche Sammlungen können insbesondere in folgenden Formen bewilligt werden:

1. auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen (Straßensammlungen);
2. durch Auflegen von Sammelbogen in Häusern (Häusersammlungen);
3. mit Sammelbüchern oder mit Sammellisten bei Wohltätern und Spendern;
4. in Gast- und Schank- oder Vergnügungslokalen;
5. durch Aufstellen von Sammelbüchsen;
6. in Schulen (Schulsammlung) im Einvernehmen mit der für das Sammelgebiet zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(2) Straßen-, Häuser- und Schulsammlungen dürfen für das gleiche Gebiet nur in Zeitabständen von mindestens zwei Monaten und für denselben Veranstalter nur einmal im Jahre bewilligt werden. Ausnahmen können im Falle besonderen Notstandes von der Landesregierung bewilligt werden.

§ 8.

(1) Die Form, in der die Sammlung durchgeführt werden soll, ist im Bewilligungsbescheide festzusetzen. Der Bescheid hat auch den Zweck der Sammlung und die beabsichtigte Verwendung des Erträgnisses anzugeben.

Die Sammlungsbewilligung ist für bestimmte Tage oder für eine bestimmte Zeit zu erteilen.

In der Sammlungsbewilligung ist auch der örtliche Bereich, auf den sich die Sammlungsbewilligung erstreckt, festzulegen.

(2) Die bewilligende Behörde ist berechtigt, in den Bewilligungsbescheid Vorschriften für die Durchführung der Sammlung aufzunehmen und die erteilte

Bewilligung bei Nichteinhaltung derselben zu widerrufen. Insbesondere kann sie den Veranstaltern vorschreiben, daß ein bestimmter Hundertsatz des Ertrages dem Sammlungszwecke zugeführt wird; sie kann ein Höchstausmaß für die Entlohnung der die Sammlungen durchführenden Personen festsetzen und die Veröffentlichung des Erträgnisses der Sammlung auf Kosten des Veranstalters der Sammlung veranlassen.

(3) Straßen-, Häuser- und Schulsammlungen dürfen nur mit der Bedingung bewilligt werden, daß sie durch unbezahlte Kräfte durchgeführt und das gesamte Erträgnis ohne Abzug der Durchführungskosten dem Sammlungszweck zugeführt wird.

(4) Wird eine Sammlung bewilligt, deren Erträgnis unter mehrere Beteiligte aufgeteilt werden soll, so ist der Aufteilungsplan im Bewilligungsbescheide anzugeben. Die Aufteilung des erzielten Erträgnisses einer solchen Sammlung kann von der vorherigen Erwirkung der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde abhängig gemacht werden. Um diese Zustimmung haben die an dem Erträgnisse der Sammlung Beteiligten gemeinsam einzuschreiten. Besteht über die Aufteilung des Erträgnisses der Sammlung keine Übereinstimmung unter den Beteiligten, so entscheidet die bewilligende Behörde. In diesem Falle kann sie bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufteilung die zur Sicherung des Erträgnisses erforderlichen Verfügungen treffen.

§ 9.

(1) Für die bei Sammlungen verwendeten Personen können Legitimationen vorgeschrieben werden, die von der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen oder zu kennzeichnen und beim Sammeln vorzuweisen sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Legitimationen mit dem Lichtbilde der Sammelperson versehen sein müssen. Personen, die nicht vertrauenswürdig sind, ist die Legitimation zu verweigern. Verwirkt die Person, für die eine Legitimation ausgestellt wurde, durch staatsfeindliches Verhalten oder infolge rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung das Vertrauen, so muß die Bezirksverwaltungsbehörde die Legitimation für unwirksam erklären und abfordern.

(2) Die bei den Sammlungen verwendeten Sammelbüchsen sind mit amtlichen Verschlusstreifen zu kennzeichnen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

(3) Die im § 7, Absatz 1, Punkt 2 und 3, vorgesehenen Sammelbogen, Sammelbücher und Sammellisten haben den Sichtvermerk der bewilligenden Behörde, die Daten der Bewilligung, den Zweck der Sammlung, die Verwendung des Erträgnisses und den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbogen, Sammelbücher und Sammellisten sind nur nach Maßgabe des nachzuweisenden Bedarfes auszugeben.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, im einzelnen Fall weitere Vorkehrungen zur Vermeidung von Mißbräuchen und zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle anzuordnen.

§ 10.

(1) Spätestens einen Monat nach Abschluß der Sammlung ist der bewilligenden Behörde über deren Ergebnis und die Verwendung des Erträgnisses Rechnung zu legen. Ansuchen um Verlängerung der Bewilligung sind mit dem Ausweis über das bisherige Sammelergebnis und seine Verwendung zu belegen.

(2) Die Behörde ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Veranstalters Einsicht zu nehmen und von den mit der Geschäftsführung betrauten

Personen sowie allen Angestellten jede Auskunft zu verlangen, die zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist.

(3) Vor Genehmigung der Abrechnung darf eine neuerliche Bewilligung zur Abhaltung einer Sammlung nach § 7, Punkt 1, 2 oder 6, nicht erteilt werden.

(4) Ansuchen um Bewilligung von Sammlungen, deren Veranstalter den in früheren Bewilligungen vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprochen haben, können ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

§ 11.

(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes, insbesondere die Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung ohne behördliche Bewilligung sowie die Teilnahme der Mitwirkung daran, der Versuch, durch unwahre Angaben die Bewilligung zu einer öffentlichen Sammlung zu erlangen, die Überlassung einer Sammelbewilligung an Dritte zur Durchführung gegen eine vereinbarte Abfindung, die Überschreitung erhaltener Bewilligungen, dann jede Übertretung der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen und der im einzelnen Falle getroffenen Anordnungen ist unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Abhandlung von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Die Geldstrafe fließt dem Landes-Notstandsfonds zu. Neben der Geld- und Arreststrafe kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung zugunsten des Landes-Notstandsfonds ausgesprochen werden.

(2) Unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung unterliegt der im Absatz 1 festgesetzten Strafe auch, wer in Ausnützung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung und ihrer Bereitwilligkeit zu spenden bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen Angaben macht oder Mitteilungen verbreiten läßt, die geeignet sind, die um Spenden angegangenen Personen irrezuführen.

§ 12.

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die Landesregierung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit aller bisherigen Vorschriften für öffentliche Sammlungen im Bundesland Steiermark.

Auf Sammlungen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bewilligt sind, finden nur die Bestimmungen der §§ 10 und 11 Anwendung.